

Jahresbericht 2023

**SVA** Graubünden

Sozialversicherungen  
Assicuranzas socialas  
Assicurazioni sociali



**SVA Graubünden**

- 3 Vorwort des Direktors
- 4 Mitglieder der Direktion
- 5 Bericht der Verwaltungskommission
- 6 Mitglieder der Verwaltungskommission
- 7 Organigramm
- 8 «Friendly Work Space»
- 10 Unternehmen SVA
- 12 Kennzahlen 2023
- 13 Einführung Virtuelle Desktop-Infrastruktur

**AHV-Ausgleichskasse**

- 14 Mitglieder und Beiträge
- 17 Leistungen AHV/IV
- 19 Internationale Beratungstage
- 20 Leistungen Erwerbsersatz
- 22 Landwirtschaftliche Familienzulagen
- 23 Jahresrechnung Zentrale Ausgleichsstelle
- 25 Jahresrechnung AHV-Ausgleichskasse
- 30 Ergänzungsleistungen
- 32 Die Tücken der Vermögensabtretungen
- 34 Jahresrechnung Ergänzungsleistungen
- 35 Überbrückungsleistungen
- 38 Individuelle Prämienverbilligungen
- 40 Jahresrechnung Individuelle Prämienverbilligungen

**IV-Stelle**

- 26 IV-Stelle
- 28 reWork Netzwerk Graubünden
- 29 Jahresrechnung IV-Stelle

**Familienausgleichskasse**

- 36 Kantonale Familienzulagen
- 37 Jahresrechnung Familienausgleichskasse

**Allgemeine Informationen, Revisionsbericht**

- 41 Rechtsdienst
- 42 Bericht der Revisionsstelle
- 43 Allgemeine Informationen
- 44 Abkürzungen

**Impressum**

- Herausgeber: SVA Graubünden
- Gestaltung: [communicaziun.ch](http://communicaziun.ch)
- Redaktion: SVA Graubünden
- Fotografie: Alice Das Neves



## Geschätzte Damen und Herren

Der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist es auch im vergangenen Berichtsjahr gelungen, alle systemrelevanten Dienstleistungen zu erbringen.

Die Gesetzgebung und die Aufsicht der AHV sind zentral organisiert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sorgt für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, hat aber keinen direkten Kontakt zu den Versicherten. Für die Durchführung und den direkten Kontakt zu den Kunden sind die kantonalen Sozialversicherungsanstalten zuständig. Unsere Mitarbeitenden setzen die Beiträge fest, besorgen die Fakturierung, berechnen die verschiedenen Leistungen und sind für deren Ausrichtung an die Versicherten verantwortlich. Diese komplexe Materie verständlich an unsere Kundinnen und Kunden zu vermitteln, ist ein wichtiger Aspekt. Mit kompetenten und motivierten Mitarbeitenden nehmen wir diese grosse Herausforderung an und streben dabei maximale Kundenzufriedenheit an.

Auch die Dienstleistungen der ersten Säule werden zunehmend digital abgewickelt. So ist es zum Beispiel seit diesem Jahr möglich, die Anmeldung für eine Altersrente ohne Papier über die Website der SVA einzureichen. Die SVA arbeitet daran, die Digitalisierung voranzutreiben und den administrativen Aufwand für die Versicherten, die Arbeitgebenden und die Partner möglichst tief zu halten.

Bei der AHV-Ausgleichskasse stand das Jahr 2023 ganz im Zeichen der Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Reform AHV21, welche per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. So mussten die Mitarbeitenden geschult, diverse Applikationen sowie Briefvorlagen angepasst und getestet werden. Die erforderlichen Arbeiten konnten fristgerecht abgeschlossen werden.

Nachdem in der IV-Stelle im Jahr 2022 mit der Weiterentwicklung der IV neue Angebote und entsprechende Strukturen und Prozesse eingeführt worden waren, stand im vergangenen Jahr die Konsolidierung im Vordergrund. Der Trend der steigenden IV-Anmeldungen setzte sich fort. Die entsprechend hohe Inanspruchnahme der

Dienstleistungen der IV-Stelle forderte alle Teams und Mitarbeitenden sehr. Trotzdem gelang es nicht nur, die Mehrarbeit zu stemmen, sondern auch, in einzelnen Bereichen, zum Beispiel bei der Hilflösenentschädigung, Pendenzen abzubauen und die Bearbeitungsdauer zu reduzieren.

Die Anforderungen an den Arbeitsplatz und die IT-Infrastruktur haben sich in den vergangenen Jahren aufgrund technischer und gesellschaftlicher Entwicklungen stark geändert. Die aktuellen Investitionen in die IT-Infrastruktur haben zum Ziel, die Raumnutzung der SVA zu optimieren und den Mitarbeitenden jederzeit das mobile, standortunabhängige Arbeiten zu ermöglichen.

Im Jahr 2023 absolvierten zwei Mitarbeitende erfolgreich die Ausbildung als Sozialversicherungsfachmann/-fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis. Zusätzlich konnten drei Mitarbeitende den Lehrgang Sachbearbeiter-/in Sozialversicherungen erfolgreich bestreiten. Ein Mitarbeiter durfte das Diplom für den CAS in Laufbahndiagnostik und -beratung entgegennehmen. Eine Mitarbeiterin schloss den Zertifikatslehrgang «Digitale Transformation» und ein weiterer Mitarbeiter den Leadership-Lehrgang erfolgreich ab. Vier Mitarbeitende erwarben das Sprachdiplom Italienisch auf dem Niveau C1. Zudem erhielten zwei Lernende ihre Fähigkeitszeugnisse als Kaufleute EFZ. Direktion und Mitarbeitende gratulieren allen Mitarbeitenden herzlich zur Erreichung ihrer Weiterbildungsziele.

Als schweizweit erste Sozialversicherungsanstalt erhielt die SVA Graubünden Anfang November 2023 die Auszeichnung «Friendly Work Space». Mit diesem Label zeichnet die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz Organisationen aus, die sich systematisch dafür engagieren, ihren Mitarbeitenden gute Arbeitsbedingungen zu bieten. In der Schweiz haben bisher rund 100 Unternehmen und Institutionen diese Auszeichnung erhalten. Prämiert werden Organisationen für ihr effektives betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM).

Einmal mehr sei allen Mitarbeitenden für ihr ausserordentliches, loyales Engagement und ihre beeindruckende Professionalität herzlich gedankt.

Urs Grischott, Direktor

## Mitglieder der Direktion



**Urban Spescha**  
Leiter AHV-Ausgleichskasse

**Thomas Pfiffner**  
Leiter IV-Stelle

**Urs Grischott**  
Direktor

**Joachim Cadonau**  
Direktor-Stellvertreter  
Leiter Verwaltungsgeschäft



## Geschätzte Damen und Herren

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Familienangehörigen einen weitreichenden

Schutz vor Risiken bietet.

Die dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstehenden Personen leisten Beitragszahlungen und haben Anspruch auf Leistungen. Die Solidarität spielt dabei eine zentrale Rolle. Ohne die Solidarität zwischen der erwerbstätigen Bevölkerung und der nicht erwerbstätigen Bevölkerung oder zwischen Jung und Alt würde das System früher oder später zusammenbrechen.

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Die Regierung des Kantons Graubünden hat auf den 1. Januar 2023 die Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen genehmigt. Mit dieser Revision hat die Regierung sowohl die Familien als auch die mit der kantonalen Familienausgleichskasse abrechnenden Unternehmen entlastet.

In Einklang mit dem gesamtschweizerischen Trend beobachten wir auch in der IV-Stelle Graubünden kontinuierlich ansteigende Anmeldezahlen. Im Vordergrund stehen vielfach psychiatrische Störungen, und oft sind die Betroffenen noch sehr jung. Die IV-Stelle setzt sich in hohem Masse für die berufliche Integration der versicherten Personen ein und leitet die Rentenprüfung erst dann ein, wenn das Eingliederungspotenzial ausgeschöpft ist. Diese Eingliederungsarbeit ist allerdings sehr personalintensiv, und die IV-Stelle erhält trotz steigenden Fallzahlen keine zusätzlichen finanziellen Mittel vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), da das Finanzierungsmodell das Mengenwachstum bei den Fallzahlen nicht berücksichtigt. Dies könnte mittelfristig zu Kapazitätsproblemen führen. Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) hat das Problem erkannt und ist mit dem BSV diesbezüglich im Gespräch.

Die Digitalisierung gewinnt auch im Bereich der 1. Säule zunehmend an Tempo. Bei der Umsetzung ihrer Transformationsstrategie stellt die SVA die Kundenbedürfnisse in den Mittelpunkt. Wichtig ist, dass für die Kundinnen und Kunden der SVA neben neuen innovativen digitalen Dienstleistungen weiterhin auch die klassischen Kommunikationskanäle zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Graubünden obliegt die strategische Führung des Kompetenzzentrums für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden. Mit den Wahlen von Gabriela Menghini-Inauen am 1. März und von Monika Lorez-Meuli am 1. Juli durch die Regierung des Kantons Graubünden konnten die zwei Vakanzen in der Verwaltungskommission mit erfahrenen Fachkräften besetzt werden. Die Verwaltungskommission heisst die beiden neuen Mitglieder herzlich willkommen, freut sich auf die künftige Zusammenarbeit und wünscht viel Freude und Erfüllung in der neuen Funktion.

Die Verwaltungskommission gratuliert der SVA Graubünden zum Label «Friendly Work Space». Mitarbeitende von Unternehmen, die mit diesem Label ausgezeichnet wurden, profitieren in verschiedenen Bereichen. Dazu gehören beispielsweise die fachliche und die persönliche Wertschätzung, eine flexible Arbeitsgestaltung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit dem Label ausgezeichnet werden nur Unternehmen, die sich nachhaltig für betriebliches Gesundheitsmanagement einsetzen.

Das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden konnte auch im Jahr 2023 der Bündner Bevölkerung fachkompetente und bürgernahe Dienstleistungen anbieten.

Die externe Revisionsstelle durfte der SVA Graubünden einmal mehr die hohe Qualität der Dienstleistungserbringung bestätigen.

Die Verwaltungskommission bedankt sich ganz herzlich für den beeindruckenden Einsatz.

Urs Hardegger, Präsident

## Mitglieder der Verwaltungskommission



**Gabriela Menghini-Inauen, Li Curt**  
Enterprise Risk Managerin Repower AG  
Im Amt seit 2023

**Kevin Brunold, Obersaxen Mundaun**  
CEO der Surselva Tourismus AG,  
Grossrat  
Im Amt seit 2020

**Monika Lorez-Meuli, Hinterrhein**  
Job Coaching Plus PDGR  
Im Amt seit 2023

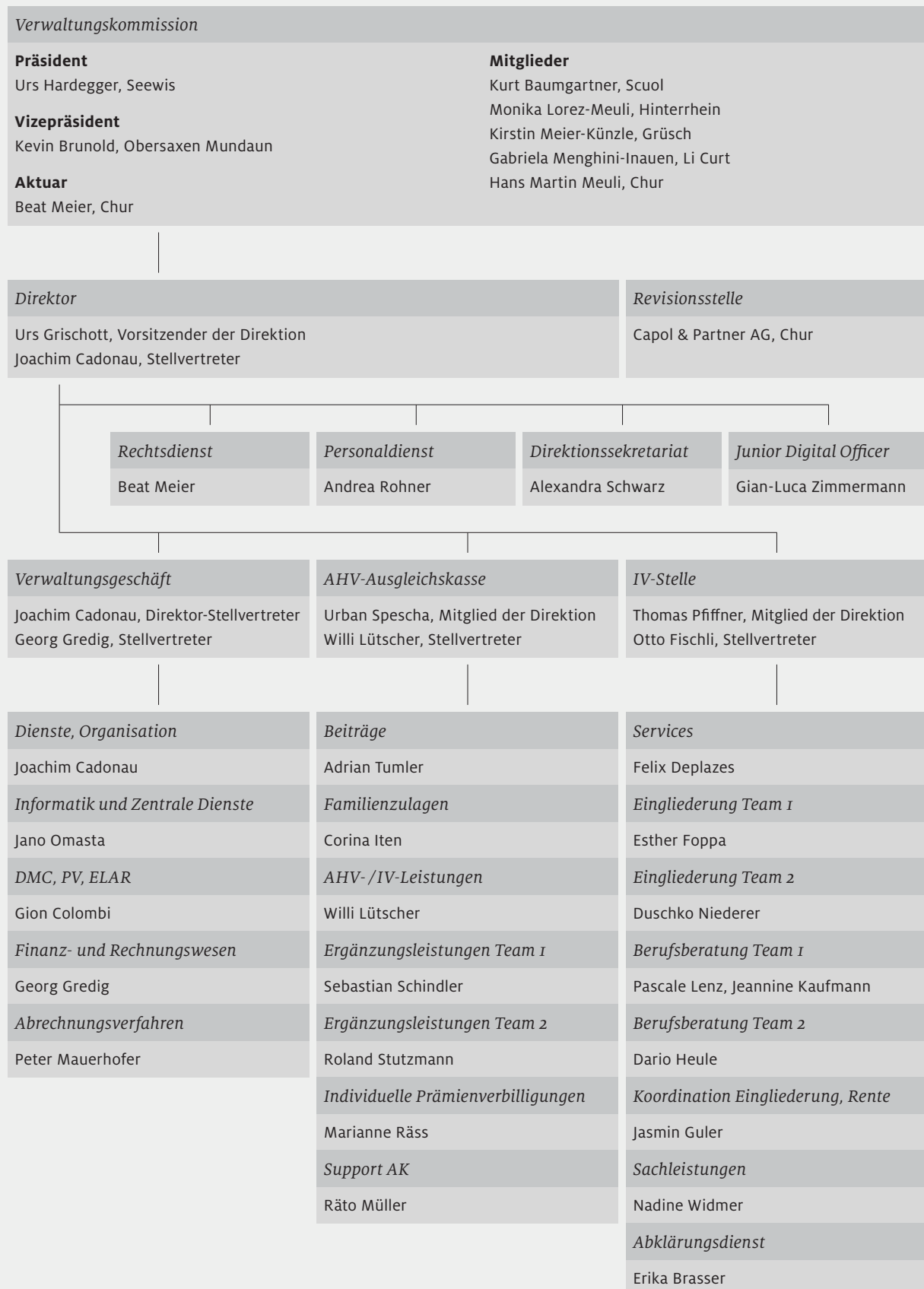
**Kurt Baumgartner, Scuol**  
Inhaber Belvédère Hotels  
Im Amt seit 2016

**Hans Martin Meuli, Chur**  
Leiter Geschäftsstelle PwC Chur  
Im Amt seit 2020

**Urs Hardegger, Seewis**  
Institutionsleiter  
Im Amt seit 2015, Präsident seit 2019

**Kirstin Meier-Künzle, Gräsch**  
Rechtsanwältin,  
Gemeindevorstand Gemeinde Gräsch  
Im Amt seit 2022

## Organigramm, Stand 1. Januar 2024



## SVA Graubünden mit Label «Friendly Work Space» ausgezeichnet

**Die SVA Graubünden erhält als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden als schweizweit erste Sozialversicherungsanstalt und fünftes Unternehmen im Kanton Graubünden die Auszeichnung «Friendly Word Space». Mit diesem Label zeichnet die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz Organisationen aus, die sich systematisch für gute Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeitenden engagieren.**

Die SVA Graubünden hat im November 2023 von der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz das Label «Friendly Work Space» erhalten. Schweizweit haben bisher rund 100 Unternehmen diese Auszeichnung erhalten. Ausgezeichnet werden Organisationen für ihr erfolgreiches betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM). Die SVA Graubünden konnte im Rahmen eines Assessments, das am 28. August 2023 von zwei Experten von Gesundheitsförderung Schweiz vor Ort in Chur durchgeführt wurde, ihr systematisches Engagement für gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen und zufriedene Mitarbeitende nachweisen.

### Kriterien für das Label

Basis für das Gütesiegel «Friendly Work Space» bilden sechs Qualitätskriterien, welche die Einflussfaktoren auf die Gesundheit der Mitarbeitenden fassbar und bewertbar machen. Bestätigen unabhängige Expertinnen und Experten, dass die sechs Kriterien in einem bestimmten Reifegrad erfüllt sind, erhält ein Betrieb das Label. Die BGM-Kriterien von «Friendly Work Space» werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) gestützt.

### Nutzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Label zu haben, klingt schon mal gut. Aber was haben die Mitarbeitenden davon? Wer bei einer mit dem Label «Friendly Work Space» ausgezeichneten Firma angestellt ist, profitiert in seiner täglichen Arbeit von spürbaren Vorteilen, wie beispielsweise:

- Teammitglieder und Vorgesetzte pflegen einen respektvollen Umgang
- Fachliche und persönliche Wertschätzung sind Teil der Unternehmenskultur
- Teilzeitmodelle und flexible Arbeitsgestaltung sind möglich



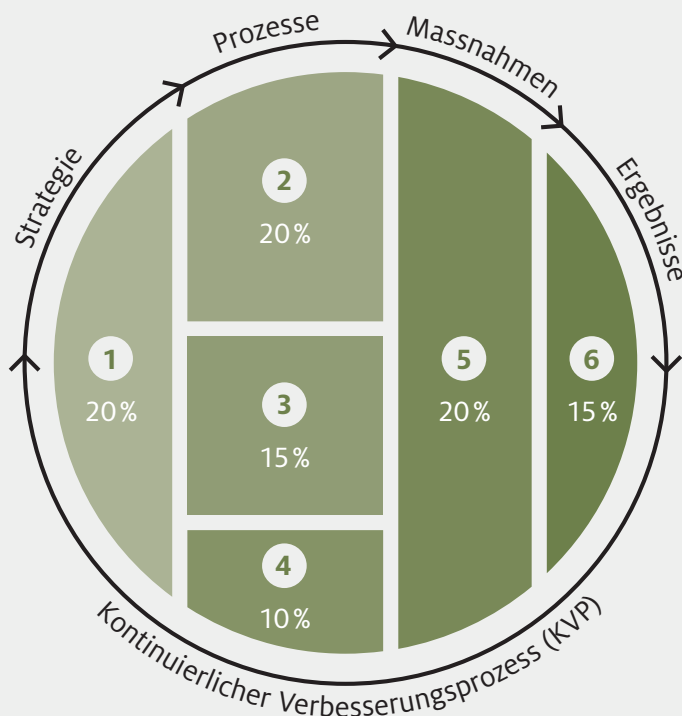


- Die Arbeitgeberin unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Freizeit
- Familienfreundlichkeit ist Teil der Firmenkultur
- Moderne Infrastruktur und neue Technologien erleichtern die Arbeit
- Die Arbeit ist abwechslungsreich und stellt Mitarbeitende jeden Tag vor neue Herausforderungen
- Das Arbeitsvolumen ist auf die Kapazitäten abgestimmt

**Laufende Überprüfung**

Drei Jahre nach der Auszeichnung überprüft Gesundheitsförderung Schweiz, ob die SVA Graubünden die Bedingungen weiterhin erfüllt und das Label behalten darf. Mit dem Label «Friendly Work Space» werden nur Unternehmen ausgezeichnet, die sich langfristig und nachhaltig für betriebliches Gesundheitsmanagement einsetzen.

Weitere Informationen: [www.friendlyworkspace.ch](http://www.friendlyworkspace.ch)



- 1 BGM und Unternehmenspolitik
- 2 Aspekte des Personalwesens und der Arbeitsorganisation
- 3 Planung von BGM
- 4 Soziale Verantwortung
- 5 Umsetzung von BGM
- 6 Gesamtevaluation von BGM

Detaillierte Informationen unter:  
[www.gesundheitsfoerderung.ch/bgm-kriterien](http://www.gesundheitsfoerderung.ch/bgm-kriterien)

Quelle: <https://friendlyworkspace.ch/de/das-label>

## Informationen Unternehmen SVA

### AHV-Zweigstellen

Jede Gemeinde im Kanton führt im Auftrag der SVA Graubünden eine AHV-Zweigstelle. Im Jahr 2023 waren es 101 Gemeinden. Die Zweigstellenleiterinnen und -leiter in den Gemeinden sind die persönlichen Ansprechpartner und Dienstleister vor Ort. Sie erteilen Auskünfte rund um die AHV und weitere übertragene Aufgaben im Sozialversicherungsbereich. Für die Führung der AHV-Zweigstellen wurden die Gemeinden im Berichtsjahr mit Verwaltungskostenzuschüssen von insgesamt CHF 283 445.60 entschädigt.

### Chatbot «Gion»

Im zurückliegenden Jahr ist der SVA-Chatbot mit dem Namen «Gion» weiter ausgebaut worden. Der Chatbot wird mittlerweile in verschiedenen Fachbereichen zur Beantwortung der häufigsten Fragen eingesetzt. Der Kundennutzen darf sicher als ausgewiesen bezeichnet werden.

### Aussenstellen der IV-Stelle

In Roveredo, Samedan, Scuol, Davos, Ilanz und Thusis beraten Mitarbeitende der IV-Stelle die Versicherten vor Ort. Die Nähe zu den Versicherten und Partnern in den Regionen ist für die Durchführung und die Dienstleistungsqualität sehr wichtig. Fachlich werden dabei die Bereiche Eingliederung und Berufsberatung abgedeckt.

### Dienstjubiläen

Langjährige Mitarbeitende sind für die Kontinuität eines Unternehmens sehr wichtig. Im Jahr 2023 wurden folgende Dienstjubiläen gefeiert: drei Mitarbeitende 25 Jahre, sechs Mitarbeitende 20 Jahre, sechs Mitarbeitende 15 Jahre, sieben Mitarbeitende 10 Jahre. Die SVA Graubünden bedankt sich recht herzlich für die Treue und den Einsatz.



### **IKS und QRM-System**

Seit dem Jahr 2009 verfügt die SVA über ein flächendeckendes IKS. Hauptziel ist das rechtzeitige Erkennen von potenziellen Risiken und Schwachstellen in der Fachkompetenz und in der Ausführung und dadurch das Vermeiden von Schaden für das Unternehmen. Mit dem im Jahr 2017 eingeführten und sukzessive ausgebauten systematischen QRM-System wird die Durchführungsqualität weiter gesteigert.

### **Internet [www.sva.gr.ch](http://www.sva.gr.ch)**

Im Jahr 2023 wurden total 224 306 Zugriffe auf unsere Website registriert. Im Vergleich zum Jahr 2017 mit 131 111 Zugriffen bedeutet dies eine Zunahme von rund 71%. Seit Juni 2023 ist unsere Website auch in Romanisch verfügbar.

### **Online-Dienste**

Die Online-Dienste der SVA werden laufend ausgebaut. Nebst dem Arbeitgeber-Portal AHVeasy und dem IV-Rechnungsportal erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Kunden und der SVA immer häufiger auch über direkt und sicher übertragene Online-Formulare und Dokumente (Jahr 2023: 16 024 Transaktionen).

### **Personalbestand**

Per 1. Januar 2024 arbeiteten in der SVA Graubünden total 209 Mitarbeitende, davon 6 Lernende und 1 Praktikantin. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Personalbestand damit um 6 Mitarbeitende.

### **Post- und Dokumentenmanagement**

Die SVA hat bereits im Jahr 2000 ein elektronisches Verarbeitungs-, Ablage- und Prozessmanagement-System eingeführt. Dieses ist für das Arbeiten vor Ort in der SVA und im Homeoffice von zentraler Bedeutung. Im Berichtsjahr wurden systemtechnisch 474 887 (Vorjahr: 466 174) eingehende Dokumente mit total 1 768 062 Seiten (Vorjahr: 1 723 344) verarbeitet. Zudem wurden aus den Fachapplikationen 950 637 Dokumente (Vorjahr: 909 089) d.h. Briefe, Verfügungen, Fakturierungen etc. mit total 2 177 558 Seiten (Vorjahr: 2 128 607) generiert und automatisch elektronisch aufbereitet.

### **Weiterbildung**

Gut ausgebildete Mitarbeitende sind für die SVA das wichtigste Kapital. Die fachliche und persönliche Weiterbildung wird gefördert und aktiv unterstützt. Der Zeit-

aufwand des Personals für die Aus- und Weiterbildung betrug im Berichtsjahr ohne Berücksichtigung der Lernenden und Praktikanten total 405 (Vorjahr 298) Tage. Die Zunahme ist auf die vorangegangene Corona-Krise und die ausgefallenen Kurse und Weiterbildungsanlässe zurückzuführen.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

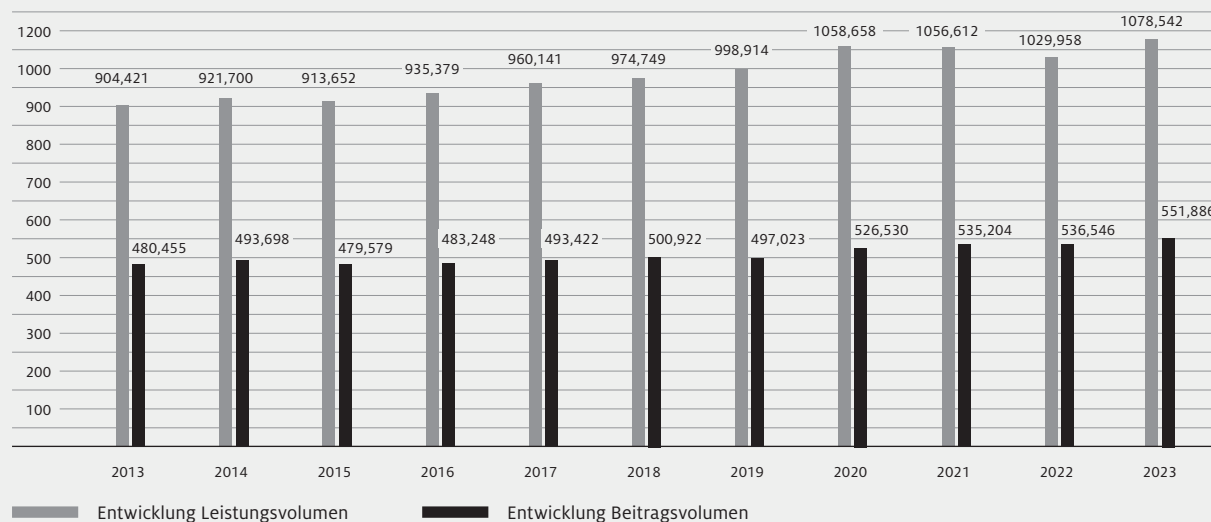
Obwohl im heutigen Digitalisierungszeitalter vieles online abgewickelt wird, hat bei der SVA Graubünden der persönliche Kontakt zu unseren Kundinnen und Kunden nach wie vor einen hohen Stellenwert. 2023 haben sich Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Führungspersonen der SVA aktiv an 82 öffentlichen Veranstaltungen, Referaten und Schulungen beteiligt. Mit unserer Website [www.sva.gr.ch](http://www.sva.gr.ch) stellen wir unseren versicherten Personen, Kunden und Partnern eine übersichtliche und umfassende Informationsplattform zur Verfügung.

## Kennzahlen 2023

	2022	2023	Veränderung
	in Mio. CHF	in Mio. CHF	%
<b>Beiträge</b>			
AHV/IV/EO	370,307	384,188	3,7
ALV	63,589	65,387	2,8
FLG	0,965	1,036	7,4
Kantonale FAK	95,092	94,407	-0,7
VK-Beiträge	6,593	6,868	4,2
<b>Leistungen AHV/IV</b>			
AHV	627,764	656,731	4,6
IV	86,839	88,516	1,9
<b>Leistungen EO/MSE/VSE/BUE</b>			
EO	6,571	7,458	13,5
MSE	7,353	8,181	11,3
VSE	1,098	1,226	11,7
BUE	0,036	0,071	97,2
<b>Corona-Erwerbsersatzentschädigung</b>			
Corona-Erwerbsersatzentschädigung	3,127	0,024	-99,2
<b>Ergänzungsleistungen</b>			
Ergänzungsleistungen	97,402	100,864	3,6
<b>Individuelle Prämienverbilligungen</b>			
Individuelle Prämienverbilligungen	106,438	115,096	8,1
<b>Kinderzulagen</b>			
Zulagen Kantonale FAK	89,193	96,440	8,1
Zulagen FLG	4,137	3,935	-4,9
<b>Beiträge total</b>	<b>536,546</b>	<b>551,886</b>	<b>2,9</b>
<b>Leistungen total</b>	<b>1029,958</b>	<b>1078,542</b>	<b>4,7</b>

Im Jahr 2023 stieg das Netto-Leistungsvolumen der SVA Graubünden um CHF 48,584 Mio. bzw. 4,7% auf insgesamt CHF 1 078,542 Mio. Auch Netto-Beitragsvolumen erhöhte sich um CHF 15,340 Mio. bzw. 2,9% auf CHF 551,886 Mio.

## Entwicklung Beiträge und Leistungen SVA (in Mio. CHF)



## Einführung Virtuelle Desktop-Infrastruktur (VDI)

Der gesellschaftliche Wandel und die fortlaufende Digitalisierung führen seit vielen Jahren zu grossen Veränderungen im beruflichen und privaten Alltag. Die Transformation der Arbeitswelt – New Work – bedingt vorab eine höhere Flexibilität und Mobilität in allen Bereichen.

Die gestiegenen Erwartungen der Kunden an die Beratung und die Dienstleistung, die Änderungen von Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten sowie neue Formen der Zusammenarbeit führen zu neuen Anforderungen an die Arbeitsmittel bzw. die technische Infrastruktur. Zudem hat auch in der SVA die Corona-Phase zu vielen Veränderungen geführt, dies insbesondere mit Bezug auf den Arbeitsplatz (im Büro, mobil oder zu Hause im Homeoffice).

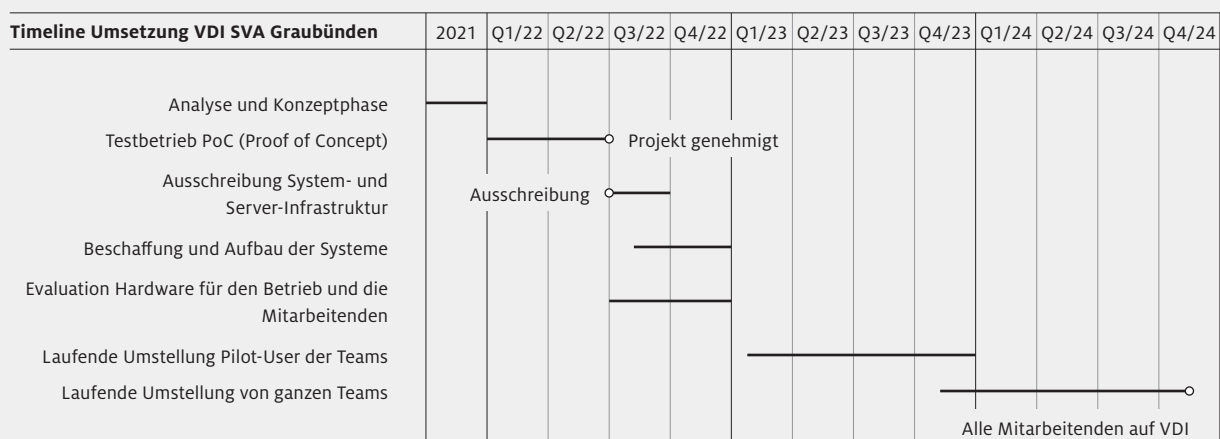
Um die technischen Voraussetzungen für die vielen neuen Anforderungen (insbesondere Mobilität und Flexibilität) zu schaffen, hat sich die SVA entschieden, flächendeckend eine virtuelle Desktop-Infrastruktur einzuführen. Diese ermöglicht es den Mitarbeitenden, jederzeit von überall zu arbeiten. Die entsprechenden Investitionen in die Hardware und den technischen Betrieb sind zukunftsorientiert und nachhaltig. Nur so können die strategischen Ziele der SVA, u. a. das standortunabhängige Arbeiten ausschliesslich mit Infrastruktur der SVA und die bessere Nutzung der Büroräumlichkeiten, im Rahmen des Projektes Arbeitsplatz 2025, erreicht werden.

Nach einer Analyse- und Konzeptphase im Jahr 2021 wurde im ersten Halbjahr 2022 auf einer gemieteten Infrastruktur ein Testbetrieb mit den verschiedenen Fachdiensten und den diversen Fachanwendungen, Tools und technischen Schnittstellen der SVA durchgeführt. Im

Nachgang zu dieser (erfolgreichen) Proof of Concept Phase wurden das Projekt definitiv genehmigt und die notwendigen Kreditfreigaben erteilt.

Auf Basis der technischen Spezifikationen erfolgte im August 2022 die Ausschreibung für die System- und Server-Infrastruktur. Die Beschaffung und der Aufbau der Systeme wurde bis Ende 2022 umgesetzt. Zudem wurde parallel mit der Evaluation der geeigneten Hardware für den Betrieb und die Mitarbeitenden gestartet. Ab Frühjahr 2023 wurden auf der Produktivumgebung sukzessive Mitarbeitende der einzelnen Fachdienste im Rahmen einer umfangreichen Pilotphase produktiviert und neu eintretende Mitarbeitende laufend umgestellt. Ab Dezember 2023 werden Fachdienste ganzheitlich umgestellt, damit im Herbst 2024 die produktive Umstellung der Mitarbeitenden abgeschlossen werden kann.

Die VDI-Umstellung ist für die IT der SVA eine grosse Herausforderung und auch aufgrund des Parallelbetriebs der verschiedenen Infrastruktur-Systeme sehr aufwendig. Die SVA Graubünden wird in diesem Projekt von der itexa AG in Chur aktiv und partnerschaftlich unterstützt. Der VDI-Betrieb ist erfreulicherweise sehr stabil und zuverlässig.



## Mitglieder und Beiträge

**Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) feierte am 1. Januar 2023 ihren 75. Geburtstag. Zweifelsohne darf die AHV als das Flaggschiff der sozialen Sicherheit in der Schweiz bezeichnet werden. Hinter der AHV steht der Grundgedanke der Solidarität. In erster Linie basiert die AHV auf der Solidarität zwischen den Generationen: Die laufenden Renten werden durch die sogenannt «aktive» Bevölkerung finanziert. Dies im Vertrauen darauf, dass spätere Generationen das Gleiche tun und das Werk weiterführen werden. Diese Solidarität zwischen den Generationen wird auch Generationenvertrag genannt.**

### Änderungen per 1. Januar 2023

Die kantonale Ausgleichskasse erhebt bei ihren Abrechnungspflichtigen unter anderem die Beiträge an die AHV, IV, EO und die ALV. Per 1. Januar 2023 ist der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und für Nichterwerbstätige von CHF 503.– auf CHF 514.– erhöht worden. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende liegt neu bei CHF 58 800.– (bisher CHF 57 400.–). Die untere Einkommensgrenze wird auf CHF 9 800.– erhöht (bisher CHF 9 600.–). Der Solidaritätsbeitrag von 1 % an die Arbeitslosenversicherung auf Lohnbestandteilen über CHF 148 200.– im Jahr beziehungsweise CHF 12 350.– im Monat wurde per 1. Januar 2023 aufgehoben. Bei den restlichen Beiträgen sind per 1. Januar 2023 keine Änderungen zu verzeichnen.

### Mitgliederbestand

Per Ende 2023 zeigt sich der Mitgliederbestand bei den aktiven Beitragspflichtigen praktisch unverändert. Eine Abnahme konnte durch eine Umstellung des Prozesses beziehungsweise einer Registerbereinigung bei den Mitgliedern ohne Beitragspflicht erreicht werden. Bei dieser Kategorie handelt es sich um Arbeitgebende, welche im abgelaufenen Jahr oder in den Vorjahren keine Löhne

Mitgliederbestand KAK (Anzahl)	2022	2023
Nur Arbeitgebende	10 287	10 268
Mitglieder ohne Beitragspflicht	8 232	7 658
ANobAG	82	88
Selbstständigerwerbende	9 977	9 947
Nichterwerbstätige	6 894	6 758
<b>Total</b>	<b>35 472</b>	<b>34 719</b>

ausbezahlt haben, oder um Selbstständigerwerbende, ohne beitragspflichtiges Einkommen.

### Anmeldungen

Eine reibungslose, kundenfreundliche und effiziente Abwicklung der Anträge von Abrechnungspflichtigen hat oberste Priorität im Tagesgeschäft der kantonalen Ausgleichskasse. Im vergangenen Jahr sind bei der SVA Graubünden insgesamt 5561 Anmeldungen von Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen eingegangen. Von den 1131 verarbeiteten Anmeldungen von Selbstständigerwerbenden waren in 71 Fällen die Voraussetzungen zur Anerkennung der Selbstständigkeit nicht gegeben. Dies entspricht einer Abweisungsquote von 6,2 %.

### Beitragsfestsetzung

Eine der Kernaufgaben der Ausgleichskasse ist die Beitragsfestsetzung und der Beitragsbezug. Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige bilden dabei die wichtigsten Gruppen von Beitragspflichtigen. Die Beitragsbemessung erfolgt aufgrund der von den Arbeitgebenden durch Selbstdeklaration gemeldeten Lohnzahlungen, oder durch die von der Steuerverwaltung gemeldeten Einkommen und Vermögensgrundlagen bei den Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Im Jahr 2023 gingen total 20 725 Lohndeklarationen und 16 767 Steuermeldungen zur Verarbeitung und Beitragsfestsetzung ein.

### Beitragseinnahmen

Das AHV-Beitragssubstrat umfasst die Lohnbeiträge, die persönlichen Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Verwaltungskostenbeiträge. Die Beitragseinnahmen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 15,954 Mio.

Beitragseinnahmen (in Mio. CHF)	2022	2023
AHV/IV/EO-Lohnbeiträge	318,394	330,090
Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	51,913	54,098
ALV-Beiträge	63,589	65,387
Verwaltungskostenbeiträge	6,593	6,868
<b>Total</b>	<b>440,489</b>	<b>456,443</b>

Die abgerechneten paritätischen AHV/IV/EO-Beiträge der Arbeitgebenden stiegen im Jahr 2023 um 3,7 %. Die Erhöhung der Beiträge kann auf die Erhöhung der Lohnsumme bei den Arbeitgebenden zurückgeführt werden. Bei den persönlichen Beiträgen der Selbstständigerwerbenden

und Nichterwerbstätigen konnte der Rückgang, welcher in den letzten beiden Jahren festgestellt worden ist, gestoppt werden. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt 4,2 %.

### Beitragserlass

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag kann versicherten Personen erlassen werden, für welche die Bezahlung dieses Beitrages unzumutbar ist beziehungsweise eine grosse Härte bedeutet. Im Berichtsjahr sind 1549 Fälle zu verzeichnen. Dies sind 59 Fälle weniger als im Vorjahr. Gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG sind die den Versicherten erlassenen Mindestbeiträge vom Wohnsitzkanton zu bezahlen. Die Erlasssumme zulasten der Staatsrechnung des Kantons betrug im Jahr 2023 CHF 451 228.95 (Vorjahr: CHF 491 965.60). Die Erlasssumme hat somit zum dritten Mal in Folge abgenommen.

### Beitragsbezug

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 147 074 Beitragsrechnungen an unsere Mitglieder versendet, 9420 Mahnungen verschickt und 2827 Betreibungen eingeleitet. Davon mussten 6,4 % gemahnt und 1,9 % in Betreibung gesetzt werden. Auf Antrag der Beitragszahlenden wurden insgesamt 1605 Zahlungsaufschübe bzw. Zahlungsvereinbarungen gewährt. Rund 93,6 % der Beitragsrechnungen wurden somit entweder fristgerecht oder aufgrund der gewährten Zahlungsaufschübe/Zahlungsvereinbarungen bezahlt. Dies zeigt, dass die Zahlungsmoral unserer Mitglieder weiterhin gut ist.

Beitragsbezüge (Anzahl)	2022	%	2023	%
Beitragsrechnungen	147 617		147 074	
Mahnungen	9 530	6,5	9 420	6,4
Betreibungen	2 790	1,9	2 827	1,9
Zahlungsaufschübe/ Zahlungsvereinbarungen	1 396	0,9	1 605	1,1

### Partner

Die Zusammenarbeit mit unseren verschiedenen Partnern war auch im vergangenen Jahr wieder sehr gut, insbesondere mit der Steuerverwaltung. Die definitive Festsetzung der Beiträge von SE und NE erfolgt aufgrund der Veranlagung über die direkte Bundessteuer. Der Datenaustausch mit sämtlichen Steuerämtern erfolgt heute weitgehend elektronisch über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex). Das elektronische Meldeverfahren gewährleistet die umgehende und zuverlässige Übermittlung der Beitragsfakto-

ren sowie eine hoch automatisierte, zeitnahe und effiziente Datenverarbeitung bei den Ausgleichskassen.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe

Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, die von der Wirtschaft entrichtet wurden, werden an alle Arbeitgebenden mit einem jährlich wechselnden Verteilungsfaktor proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückverteilt. Die AHV-Ausgleichskassen verteilen die Gelder im Auftrag des BAFU, indem sie den jeweiligen Betrag verrechnen oder auszahlen. Im Jahr 2023 hat die SVA Graubünden so CHF 1 909 344.75 an die Mitglieder zurückerstattet.

### Verwaltungskostenbeiträge

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse erhebt im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen von den Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen Verwaltungskostenbeiträge zur Deckung der aus dem Vollzug der kantonalen Ausgleichskasse entstehenden Aufwände. Die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgebenden werden nach Massgabe der beitragspflichtigen jährlichen Lohnsumme in Prozenten der Beitragssumme berechnet.

Im Jahr 2022 wurde das Verwaltungskostenreglement der kantonalen Ausgleichskasse grundlegend überarbeitet und mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit dem neuen Reglement konnten die Verwaltungskostenbeiträge für die Arbeitgebenden noch attraktiver gestaltet werden. Arbeitgebende, welche die Möglichkeiten des elektronischen Austausches nutzen und online über das AHVeasy-Portal mit der Ausgleichskasse zusammenarbeiten, profitieren von reduzierten Verwaltungskostenbeiträgen.

### Versicherungsausweise

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die Informationen der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch. Die Anmeldung für einen Versicherungsausweis ist nur notwendig für Personen, welche keine Schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie bspw. Grenzgänger oder bei Zuzug aus dem Ausland). Jede versicherte Person kann die Ausstellung eines Versicherungsausweises verlangen. Im Berichtsjahr wurden 3066 Versicherungsausweise erstellt. Dies ist eine Zunahme von 1,5 % gegenüber dem Vorjahr (3020).

### Individuelles Konto der Versicherten

Die Jahreseinkommen, von denen Versicherte Beiträge an die AHV leisten, dienen als Grundlage für die spätere Rentenberechnung. Über diese Jahreseinkommen führen deshalb die Ausgleichskassen für jede beitragspflichtige Person ein sogenanntes Individuelles Konto (IK). Im Berichtsjahr verwaltete die Ausgleichskasse Graubünden insgesamt 725 517 individuelle Konti. Zudem wurden 127 329 (Vorjahr 127 513) Buchungen auf individuelle Konti von Versicherten vorgenommen.

VA und IK (Anzahl)	2022	2023
Versicherungsausweise	3 020	3 066
IK-Buchungen (AN, SE und NE)	127 513	127 329
IK-Auszüge	466	474
Zusammenrufe von IK-Auszügen	3 917	4 175
<b>Total</b>	<b>134 916</b>	<b>135 044</b>

Mittels eines Kontoauszugs können die Versicherten prüfen, ob die Beitragsdauer lückenlos ist oder der Arbeitgebende die abgezogenen Beiträge auch effektiv abrechnet hat. Im Berichtsjahr wurden 4175 (Vorjahr 3917) Kontoauszüge erstellt.

### Arbeitgeberkontrollen

Die unserer Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert. Dabei werden die Betriebe nach verschiedenen Unternehmenskriterien mit einem Punktesystem beurteilt. Basierend darauf erfolgen die ordentlichen Kontrollen je nach Ergebnis in einem Rhythmus von 4, 6 oder 8 Jahren. Im Jahr 2023 konnten alle notwendigen Revisionen durchgeführt werden.

Bis 2020 mussten nach AHVV die periodischen Arbeitgeberkontrollen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Durch eine Anpassung der Verordnung auf das Jahr 2021 kann die Revisionsstelle auf die Kontrolle an Ort und Stelle verzichten, wenn sie auf elektronischem Weg Zugang zu den erforderlichen Daten und Unterlagen hat. Sonderkontrollen, darunter fallen auch Erstkontrollen bei Firmengründungen, sind immer an Ort und Stelle durchzuführen. Die Revisoren üben auch beratende Funktionen aus, weshalb für die SVA nach wie vor der persönliche Austausch mit den Kunden wichtig ist. Daher wird auch weiterhin ein wesentlicher Teil der Arbeitgeberkontrollen vor Ort durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden 506 Revisionen durchgeführt, wovon 431 ordentliche Revisionen und 75 Spezialaufträge waren. Die Spezialaufträge mussten infolge von Konkur-

sen, Rechnungsrufen oder bei Abgängen durchgeführt werden. Insgesamt führte die SVA Graubünden 217, die RSA 45 sowie die Suva 244 Arbeitgeberkontrollen durch.

Arbeitgeberkontrollen (Anzahl)	2022	2023
SVA Graubünden	209	217
Suva Chur und Bellinzona	221	244
RSA	66	45
<b>Total</b>	<b>496</b>	<b>506</b>

Bei Mitgliedern, die bei der Suva UVG versichert sind, führt die Suva die Arbeitgeberkontrollen im Auftrag der SVA durch. Im Berichtsjahr wurden 163 Arbeitgeberkontrollen auf dem elektronischen Weg durchgeführt, was rund 32 % aller Revisionen entspricht.

Korrektur beitragspflichtige Lohnsummen (AHV/IV/EO und ALV in CHF)	2022	2023
Nachzahlungsverfügungen	2 613 910	3 803 597
Gutschriftsverfügungen	1 469 843	1 825 079
<b>Saldo</b>	<b>1 144 067</b>	<b>1 978 518</b>

Aus den Feststellungen der Revisoren resultieren einerseits Nachzahlungsverfügungen und andererseits Gutschriftsverfügungen. Per Saldo überwiegt im Jahr 2023 die Summe der Nachzahlungsverfügungen den Betrag der Gutschriftsverfügungen um CHF 1 978 518.–. Insgesamt darf festgehalten werden, dass die grosse Mehrheit der Arbeitgebenden die Löhne korrekt abrechnet.

Nachforderungen und Rückerstattungen (AHV/IV/EO und ALV-Beiträge in CHF)	2022	2023
Beitragsnachforderungen AHV/IV/EO	272 911	399 563
Beitragsrückerstattungen AHV/IV/EO	153 745	192 022
<b>Saldo</b>	<b>119 166</b>	<b>207 541</b>

Im Rahmen der durchgeführten Arbeitgeberkontrollen beliefen sich die Beitragsnachforderungen (AHV und ALV) im Berichtsjahr auf CHF 399 563.– und die Beitragsrückerstattungen auf CHF 192 022.–.



## Leistungen AHV/IV

**Die Leistungen der AHV, IV und EO werden nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass grundsätzlich die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden zur Bezahlung der Leistungen verwendet werden. Das heisst, die eingenommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Bezugsberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt» und somit nicht gespart.**

Dem Ausgleichfonds werden alle Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, der Beitrag des Bundes und die Zinsen gutgeschrieben und alle Leistungen belastet. Der Ausgleichfonds darf nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken. Der AHV-Fonds soll kurzfristige Einnahmeschwankungen ausgleichen, die beim Umlageverfahren aufgrund der wirtschaftlichen Lage entstehen können. Übersteigen also die jährlichen Auszahlungen der AHV die Einnahmen während dieses Jahres, können dank dem Ausgleichfonds die Leistungen dennoch weiter erbracht werden.

### Änderungen per 1. Januar 2023

Der Bundesrat passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an (Art. 33ter AHVG). Per 1. Januar 2023 wurden die Renten um rund 2,5 % erhöht. Bei vollständiger Beitragsdauer (Skala 44) betrug die einfache Rente im Jahr 2023 minimal CHF 1225.– und maximal CHF 2450.– pro Monat. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf dabei nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt bzw. plafoniert. Der ausgerichtete Rentenbetrag für ein Ehepaar betrug somit bei vollständiger Beitragsdauer beider Ehepartner im Berichtsjahr zusammen maximal CHF 3675.–.

### Rentenbestand AHV

Der Bestand laufender Altersrenten ist auch im Berichtsjahr um weitere 542 auf inzwischen 27 833 Bezügerinnen und Bezüger angestiegen. Gleichzeitig hat auch die Anzahl Ansprüche auf Hilflosenentschädigungen zur Altersrente um 146 Fälle auf 1014 Fälle zugenommen. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Kör-

perpflege, Essen, An- und Auskleiden usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernder Pflege und persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist einkommens- und vermögensunabhängig.

AHV-Leistungsart (Anzahl)	2022	2023
Altersrenten	27 291	27 833
Witwen- und Witwerrenten	669	668
Waisenrenten	259	251
Zusatzrenten für Ehegatten und Kinderrenten	258	285
Hilflosenentschädigungen	868	1 014
<b>Total</b>	<b>29 345</b>	<b>30 051</b>

### Anmeldungen AHV

Im Jahr 2023 erreichten Männer mit Jahrgang 1958 und Frauen mit Jahrgang 1959 das ordentliche Rentenalter. Im Berichtsjahr wurden über 2100 Anmeldungen für eine Altersrente verarbeitet. Gleichzeitig erfolgten über 1000 prognostische Rentenvorausberechnungen. Diese Vorausberechnungen müssen mit dem offiziellen Formular beantragt werden und beruhen auf Selbstdeklaration der antragstellenden Person. Eine solche unverbindliche Berechnung kann grundsätzlich alle 5 Jahre kostenlos bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden. Dabei muss bei geschiedenen Personen vorgängig die Einkommensteilung der AHV-Einkommen während den Ehejahren in den individuellen Konti der beiden Expartner erfolgt sein. Über das ganze Jahr wurden 337 solcher Einkommensteilungen nach der Scheidung (Splitting) durchgeführt.

Anspruch auf eine Vollrente (Rentenskala 44) besteht, wenn ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem ordentlichen Rentenalter stets die Beitragspflicht erfüllt wurde. Hat eine versicherte Person während dieser Zeit Beitragslücken, also eine unvollständige Beitragsdauer, so besteht lediglich Anspruch auf eine Teilrente (Rentenskala 1–43). Fehlende Beitragsjahre führen zu entsprechenden Rentenkürzungen. Es ist festzustellen, dass immer mehr Versicherte auch Wohn- und Versicherungszeiten im Ausland aufweisen. Dies erschwert und verzögert die Beschaffung amtlicher Unterlagen und führt zwangsweise zu Beitragslücken und einer Teilrente.

Deklariert eine versicherte Person auf der Anmeldung für die Altersrente ausländische Wohn- und Arbeitszeiten, so wird durch die Ausgleichskasse das bilaterale Verfahren mit dem ausländischen Versicherungsträger

eingeleitet um allfällige Leistungen aus dem entsprechenden Staat auszulösen. Die Koordinationsstelle zum entsprechenden Versicherungsträger im Ausland bildet dabei die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf. Die SAK ist auch für die Auszahlung von Leistungen an versicherte Personen im Ausland zuständig.

**Leistungsvolumen AHV**

Die ausbezahlten Leistungen sind 2023 um CHF 27,678 Mio. angestiegen. Dabei sind rund CHF 16 Mio. auf die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung zurückzuführen und rund CHF 11 Mio. auf die Zunahme des Rentenbestandes. Diese Bestandeszunahme ist auf die demografische Entwicklung sowie teilweise auf Rentenübernahmen von Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern zurückzuführen. Bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen werden die Rentenzahlungen von der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons übernommen.

Leistungen AHV (in Mio. CHF)	2022	2023
Rentenleistungen	620,162	647,840
Hilflosenentschädigungen	7,602	8,891
<b>Total</b>	<b>627,764</b>	<b>656,731</b>

**Rentenbestand IV**

Die IV ist Teil des eidgenössischen Sozialversicherungssystems. Dieses basiert auf dem Dreisäulenkonzept: die staatliche Versicherung mit AHV, IV und den Ergänzungsleistungen (EL) als erste Säule, die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) als zweite Säule und die Selbstvorsorge als dritte Säule. Dieses Sozialversicherungssystem wird ergänzt durch die öffentliche Sozialhilfe, welche das letzte Auffangnetz im System bildet.

Bei den IV-Stellen gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Ausgleichskassen, welche für die Ausrichtung der Geldleistungen zuständig sind. So haben auch im Berichtsjahr

die Anzahl der Invalidenrenten sowie der Hilflosenentschädigungen leicht zugenommen.

IV-Leistungsart (Anzahl)	2022	2023
IV-Renten	3 499	3 552
Kinderrenten	639	646
Hilflosenentschädigungen	573	604
IV-Taggelder (Anzahl Bezüger)	454	444
<b>Total</b>	<b>5 165</b>	<b>5 246</b>

**Leistungsvolumen IV**

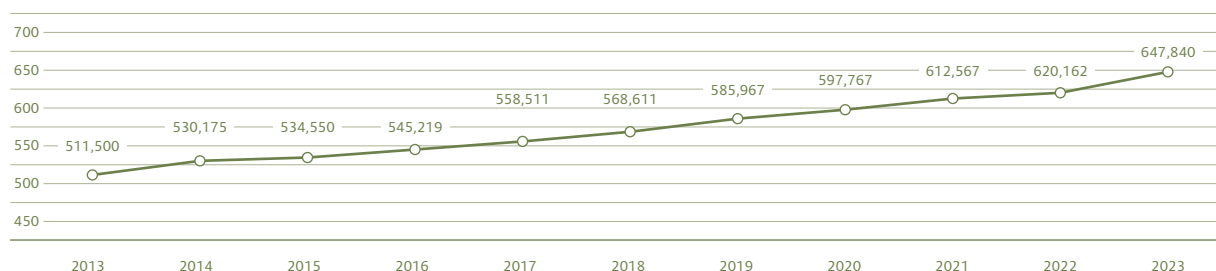
Die Leistungen in der Invalidenversicherung wurden per 1. Januar 2023 ebenfalls der Lohn- und Preisentwicklung angepasst und somit um rund 2,5% angehoben. Dadurch erhöhten sich auch die Ansätze der Hilflosenentschädigung und betragen bei einer Hilflosigkeit leichten Grades bei Aufenthalt im Heim CHF 245.–, bei mittleren Grades CHF 613.– und bei schweren Grades CHF 980.–. Der leichte Anstieg des Leistungsvolumens der Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen ist vorwiegend auf die Teuerungsanpassung zurückzuführen.

Leistungen IV (in Mio. CHF)	2022	2023
Rentenleistungen	73,737	75,973
Hilflosenentschädigungen	4,266	4,724
IV-Taggelder	8,836	7,819
<b>Total</b>	<b>86,839</b>	<b>88,516</b>

**IV-Taggeld**

Die im Berichtsjahr ausbezahlten IV-Taggelder sind gegenüber dem Vorjahr um gut CHF 1 Mio. zurückgegangen. Dies hängt nach wie vor mit der seit dem 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Weiterentwicklung der IV zusammen. Dabei wurden die Taggeldansätze für neue erstmalige berufliche Ausbildungen (eBA) stark reduziert. Da die noch bestehenden eBA mit den höheren Ansätzen allmählich auslaufen, wirkt sich das entsprechend auf das Leistungsvolumen aus.

Entwicklung AHV-Renten 2013 – 2023 (in Mio. CHF)



## Internationale Beratungstage

Erstmals konnte die SVA Graubünden am 10. und 11. Mai 2023 internationale Beratungstage mit Deutschland durchführen. Diese neue Dienstleistung war an in Graubünden wohnhafte Personen gerichtet, welche von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) einen Rentenanspruch erwarten und sich darüber informieren wollten.

An den beiden Beratungstagen waren vier Berater der DRV in Chur vor Ort anwesend. Interessierte Personen mussten sich vorgängig online anmelden und einen Besprechungstermin buchen. Insgesamt standen 88 Termine à 30 Minuten zur Verfügung. Alle Termine waren letztlich ausgebucht, sodass im Calvensaal der SVA an vier Beratungsinself die angemeldeten Personen kompetent und umfassend beraten werden konnten. Sie erhielten dabei Antworten auf Fragen wie:

- Wie wirkt sich das europäische Recht auf meine Rente aus?
- Wann und wo beantrage ich meine deutsche / ausländische Rente / Pension?
- Was muss ich beachten, wenn ich eine Beschäftigung im Ausland aufnehme und wie wirkt sich das auf die Rente aus?

Gleichzeitig war bei jedem Beratungsgespräch auch ein Fachspezialist der SVA Graubünden anwesend, um Fragen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV zu beantworten.

Die Rückmeldungen der teilnehmenden Personen sowie der deutschen Berater waren durchwegs positiv, und das Angebot wurde sehr geschätzt und als wertvoll betrachtet. Im Mai 2024 wird dieses kostenlose Angebot der internationalen Beratungstage mit Deutschland fortgesetzt.

«Die internationalen Sprechstage sind für uns Berater eine Möglichkeit, aus der Anonymität der digitalen Vorgänge auszubrechen. Durch den persönlichen Kontakt mit unseren Versicherten und den ausländischen Kollegen gewinnen wir zusätzliche und wertvolle Informationen zu den Lebensumständen im Ausland. Das Wissen um die Wünsche, Sorgen und Bedürfnisse der Kunden hilft uns bei der täglichen Arbeit im Büro.»

**Bernd Barthelmess**, Berater Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg.



## Leistungen Erwerbsersatz

Die Erwerbsersatzordnung ersetzt denjenigen Personen, die Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten oder an Leiterkursen für Jugend und Sport sowie Jungschützen teilnehmen, einen Teil ihres Verdienstausfalls. In mehreren Schritten wurde der Leistungsumfang mit einer Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsschädigung erweitert.

### Änderungen per 1. Januar 2023

Im Oktober 2021 wurde die Vorlage zur Adoptionsentschädigung im Parlament verabschiedet. Die Änderungen traten per 1. Januar 2023 in Kraft. Die Adoptionsentschädigung ist für erwerbstätige Eltern vorgesehen, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen. Insgesamt können 14 Taggelder für einen Urlaub von maximal zwei Wochen ausgerichtet werden. Der Adoptionsurlaub und die Adoptionsentschädigung können zwischen beiden Adoptiveltern aufgeteilt werden. Für die Abwicklung dieser Leistung ist die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) zuständig.

### Erwerbsausfallentschädigung bei Dienstpflicht

Anspruch auf Erwerbsersatz haben Personen, welche Dienst in der schweizerischen Armee, im militärischen Frauendienst, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder im Zivilschutz leisten. Des Weiteren werden Leiterkurse für Jugend und Sport sowie Jungschützen entschädigt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 8194 Meldekarten bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr (7349 Meldekarten) entspricht dies einer signifikanten Zunahme von 11,5%.

EO-Dienststarten (Tage)	2022	2023
Ordentliche Militärdienste	44 416	48 324
Ersatzdienste	9 221	9 143
Beförderungsdienste	8 969	10 197
Zivilschutzdienste	2 800	3 345
Übrige Dienste	2 403	2 368
<b>Total</b>	<b>67 809</b>	<b>73 377</b>

Total wurden 73 377 Dienstage ausbezahlt, was im Vergleich zum letzten Jahr ebenfalls eine starke Zunahme von 8,21% bedeutet. Dies ist insbesondere auf die Zuna-



me der Beförderungsdiensttage auf 10 197 Tage (+13,7%) und des Zivildienstes auf 3345 Tage (+19,5%) zurückzuführen.

Die SVA zahlte im Berichtsjahr CHF 7,458 Mio. an Erwerbsausfallentschädigungen bei Dienstpflicht aus. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr (CHF 6,571 Mio.) einer Zunahme von CHF 0,887 Mio. bzw. 13,5%.

Leistungen EO, MSE, VSE, BUE (in Mio. CHF)	2022	2023
Erwerbsausfallentschädigung	6,571	7,458
Mutterschaftsentschädigung	7,353	8,181
Vaterschaftsentschädigung	1,098	1,226
Betreuungsentschädigung	0,036	0,071
<b>Total</b>	<b>15,058</b>	<b>16,936</b>

### Mutterschaftsentschädigung

Die Leistung der Mutterschaftsentschädigung (MSE) wurde im Juli 2005 schweizweit eingeführt. Auch im Jahr 2023 wurde die MSE rege beansprucht und unterstreicht damit, dass sich diese als ein wichtiger Bestandteil des schweizerischen Sozialversicherungswesens etabliert hat. Im Jahr 2023 wurden 1367 Anmeldungen eingereicht. Dies entspricht einem Rückgang von 50 Anmeldungen im Gegensatz zum Vorjahr, welches als Rekordjahr seit 18 Jahren ausgewiesen wurde. Gesamthaft wurden im Jahr 2023 CHF 8,181 Mio. für Mutterschaft entschädigt.

### Vaterschaftsentschädigung

Alle erwerbstätigen Väter sowie Väter, die ein Arbeitslosentaggeld erhalten, können seit Anfang 2021 einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub beziehen (maximal 14 Taggelder). Diese Vaterschaftsentschädigung (VSE) kann innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes am Stück oder an einzelnen Tagen bezogen werden. Die Entschädigung beträgt 80% des letzten AHV-pflichtigen Lohnes, höchstens aber CHF 220.– pro Tag. Diese Entschädigung wurde im Vergleich zum Vorjahr weniger genutzt. Im Berichtsjahr wurden 855 Anmeldungen entgegengenommen, wogegen es im Vorjahr noch 957 Anmeldungen waren, was einer Reduktion von 10,7% entspricht. Im Berichtsjahr wurden CHF 1,226 Mio. für Vaterschaftsentschädigungen entrichtet.

### Betreuungsentschädigung

Die Betreuungsentschädigung (BUE) ist eine Entschädigung, welche seit dem Sommer 2021 in Kraft ist. Sie ist für Eltern gedacht, die schwer erkrankte und verunfallte Kinder betreuen und folglich ihre Erwerbstätigkeit un-

terbrechen müssen. Der Betreuungsurlaub dauert maximal 14 Wochen und ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Kongruent zu den restlichen Leistungen werden bei der Betreuungsentschädigung 80% des letzten AHV-pflichtigen Lohnes, höchstens aber CHF 220.– pro Tag ausbezahlt. Im Berichtsjahr wurden für diese Entschädigung 44 Anmeldungen eingereicht, was einem Rückgang von 5 Anmeldungen im Vergleich zum Vorjahr (49 Anmeldungen) entspricht. Insgesamt wurden CHF 0,071 Mio. für Betreuungsentschädigungen ausbezahlt.

Anmeldungen MSE, VSE, BUE (Anzahl)	2022	2023
MSE-Anmeldungen	1 417	1 367
VSE-Anmeldungen	957	855
BUE-Anmeldungen	49	44

### Corona-Entschädigung

Im Berichtsjahr wurden nachträglich netto CHF 24 448.– an Corona-Entschädigung ausbezahlt. Diese Nachzahlungen basieren auf Korrekturen, welche aufgrund von Einspracheentscheiden vorgenommen werden mussten.

## Landwirtschaftliche Familienzulagen

**Die Durchführung der Zulagenordnung in der Landwirtschaft nach Bundesgesetzgebung für den Kanton Graubünden obliegt der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Die monatlichen Kinderzulagen betragen derzeit im Talgebiet CHF 200.– und im Berggebiet CHF 220.– wobei die monatlichen Ausbildungszulagen im Talgebiet CHF 250.– und im Berggebiet CHF 270.– betragen. Zusätzlich kann eine Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmende von CHF 100.– pro Monat beantragt werden.**

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf landwirtschaftliche Familienzulagen ist, dass keiner der beiden Elternteile einen Anspruch auf kantonale sogenannte nichtlandwirtschaftliche Familienzulagen hat. Dies gilt ebenfalls bei saisonalen Tätigkeiten ausserhalb der Landwirtschaft. In diesen Fällen besteht der Anspruch primär immer über die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, sofern dabei ein Erwerbseinkommen von mindestens CHF 612.– pro Monat respektive CHF 7350.– pro Jahr erreicht wird. Während den Monaten, in denen kein Nebenerwerb ausgeübt wird, besteht der Anspruch auf die landwirtschaftlichen Familienzulagen.

### Anmeldungen

Im Jahr 2023 wurden 294 Anmeldungen (Vorjahr 410) bearbeitet. Demnach wurden im gesamten Berichtsjahr 116 weniger Anmeldungen abgeschlossen.

### Bezügerinnen und Bezüger

Analog dem gesamtschweizerischen Trend ist auch im Kanton Graubünden die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger für Familienzulagen in der Landwirtschaft leicht rückläufig. Im Berichtsjahr wurden 817 Bezügerinnen und Bezüger (Vorjahr 851) bearbeitet. Dies entspricht einer Abnahme von 34 Fällen gegenüber dem Vorjahr.

### Leistungsvolumen FLG

Bezügerinnen/Bezüger FL (Anzahl)	2022	2023
Arbeitnehmende	292	268
Zulagen an Kleinbäuerinnen/Kleinbauern	559	549
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>817</b>

Demzufolge sinkt zeitgleich auch das ausgerichtete Leistungsvolumen. Zusammengefasst wurden im Berichtsjahr CHF 3,935 Mio. landwirtschaftliche Familienzulagen entrichtet, was im Vergleich zum Vorjahr einer Reduktion von CHF 0,202 Mio. entspricht. Dies widerspiegelt die rückläufige Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger für Familienzulagen in der Landwirtschaft. Davon wurden CHF 0,919 Mio. bzw. 23,4 % Zulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und CHF 3,016 Mio. bzw. 76,7 % Zulagen für selbstständige Landwirte und Landwirtinnen ausgeschüttet.

### Finanzierung

Leistungen FL (in Mio. CHF)	2022	2023
Zulagen an Arbeitnehmende	0,934	0,919
Zulagen an Kleinbäuerinnen/Kleinbauern	3,203	3,016
<b>Total</b>	<b>4,137</b>	<b>3,935</b>

Die Familienzulagen für selbstständige Landwirte finanzieren ausschliesslich der Bund und die Kantone. An die Zulagen für Arbeitnehmende leisten die Arbeitgebenden in der Landwirtschaft einen Beitrag von 2,0 % auf dem AHV-pflichtigen Lohn.

## Jahresrechnung Zentrale Ausgleichsstelle

## Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2022 Ertrag	Aufwand	2023 Ertrag
<b>Beiträge AHV / IV / EO</b>				
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	1 791 759.25		1 415 250.85	
Zinsen und Kursdifferenzen	679 418.83		773 307.95	
Beiträge		370 306 636.75		384 188 482.00
Zinsen und Kursdifferenzen		1 043 383.93		1 121 461.00
<b>AHV</b>				
Geldleistungen	627 764 477.00		656 731 367.00	
Durchführungskosten	4 054.30		7 027.50	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	2 448.15		9 491.40	
Dienstleistungsentschädigungen	5 500.00		-	
Zinsen und Kursdifferenzen	522.00		-402.00	
Rückerstattungen		5 728 314.00		6 187 136.00
<b>IV</b>				
Geldleistungen	86 839 102.40		88 516 087.45	
Durchführungskosten	13 305 705.93		14 775 290.43	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	62 394.45		105 979.85	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	544 679.25		461 069.05	
Zinsen und Kursdifferenzen	137 928.00		306 485.00	
Rückerstattungen		2 600 491.10		2 621 237.25
<b>EO</b>				
Geldleistungen	15 057 149.85		16 935 587.40	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	10 072.00		70.20	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	908 239.75		1 031 937.60	
Rückerstattungen		333 889.70		269 399.70
<b>FL</b>				
Geldleistungen	4 136 245.35		3 935 030.65	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	162.00		785.00	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	2 824.65		3 005.00	
Dienstleistungsentschädigungen	65 017.00		62 707.00	
Zinsen und Kursdifferenzen	-		-	
Beiträge		965 164.45		1 035 910.55
Rückerstattungen		90 622.90		105 528.15
<b>ALV</b>				
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	214 560.50		176 363.45	
Dienstleistungsentschädigungen	309 841.00		311 305.40	
Beiträge		63 589 479.50		65 386 817.65
<b>Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe</b>				
Geldleistungen	2 366 920.55		1 909 344.75	
Rückerstattungen		28 659.10		22 585.10
<b>Corona-Erwerbsersatzentschädigung</b>				
Geldleistungen	3 126 668.00		24 448.00	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	156 499.65		1 188.75	
Dienstleistungsentschädigungen	481 384.00		-	
Rückerstattungen		341 420.80		1 659.20
<b>Ausgleich Kontokorrent ZAS</b>	<b>452 331 240.29</b>		<b>463 851 534.69</b>	
<b>Ausgleich Kontokorrent ZAS</b>		<b>765 276 751.92</b>		<b>790 404 045.77</b>
<b>Total</b>	<b>1 210 304 814.15</b>	<b>1 210 304 814.15</b>	<b>1 251 344 262.37</b>	<b>1 251 344 262.37</b>

## Jahresrechnung Zentrale Ausgleichsstelle

**Bilanz RK 1 (Geldmittel) und RK 2 (ZAS)**

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2022		per 31. 12. 2023	
			Passiven	Aktiven	Passiven
Flüssige Mittel	10 439 032.47			8 556 957.06	
Guthaben bei anderen Rechenkreisen	41 433.20			106 295.42	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	-			-	
Kontokorrentguthaben	42 924 200.42			45 672 983.38	
Guthaben bei anderen Rechenkreisen	489 931.58			1 705 233.70	
Schulden bei anderen Rechenkreisen			2 188 277.08		3 680 257.59
Abgrenzungs-/Ordnungskonten			8 292 188.59		4 982 994.89
Kontokorrentschulden			40 069 940.79		43 639 780.01
Abgrenzungs-/Ordnungskonten			3 344 191.21		3 738 437.07
<b>Total</b>	<b>53 894 597.67</b>		<b>53 894 597.67</b>	<b>56 041 469.56</b>	<b>56 041 469.56</b>



## Jahresrechnung der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden

### Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2022	Aufwand	2023
		Ertrag		Ertrag
Personalaufwand	4 606 417.43		5 135 172.31	
Sachaufwand	3 749 428.77		3 259 481.08	
Raum-/Liegenschaftskosten	582 424.95		629 045.69	
Dienstleistungen Dritter	670 983.93		748 956.78	
Passivzinsen, Kapitalkosten	41 021.05		35 952.68	
Abschreibungen	1 601 652.07		1 134 087.38	
Allgemeine Verwaltungskosten	26 116.79		28 913.63	
Bildung von Rückstellungen	50 000.00		100 000.00	
Beiträge für eigene Rechnung		6 783 542.15		7 071 913.65
Vermögenserträge		1 023 193.29		858 071.69
Entgelte		386 028.90		372 877.95
Dienstleistungserträge		992 992.10		896 968.64
Verwaltungskostenvergütungen		1 279 198.95		1 227 726.80
Allgemeine Verwaltungserträge		111 142.98		80 933.62
Rückerstattungen		302 177.62		285 896.38
Auflösung von Rückstellungen		312 207.05		255 693.10
<b>Ergebnis</b>		<b>137 561.95</b>		<b>21 527.72</b>
<b>Total</b>	<b>11 328 044.99</b>	<b>11 328 044.99</b>	<b>11 071 609.55</b>	<b>11 071 609.55</b>

### Bilanz

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2022	Aktiven	per 31. 12. 2023
		Passiven		Passiven
Flüssige Mittel	721 129.43		402 455.08	
Kontokorrentguthaben	1 385 639.28		1 458 301.35	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 013 572.49		–	
Andere Guthaben	345 942.89		1 727 708.20	
Kapitalanlagen	24 351 646.00		25 491 087.00	
Immobilien	1.00		1.00	
Mobilien	800 112.00		950 031.00	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	288 992.45		317 038.65	
Laufende Verpflichtungen		2 926 643.56		3 909 630.24
Kontokorrentschulden		65 405.22		257 166.33
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		–		106 295.42
Rückstellungen		14 521 792.95		14 341 099.85
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		319 739.00		680 503.35
Allgemeine Reserven		11 211 016.76		11 073 454.81
Vortrag auf neue Rechnung	137 561.95		21 527.72	
<b>Total</b>	<b>29 044 597.49</b>	<b>29 044 597.49</b>	<b>30 368 150.00</b>	<b>30 368 150.00</b>

Im Berichtsjahr 2023 weist die KAK einen Verlust von CHF 0,022 Mio. aus. Das Ergebnis fiel dabei um CHF 0,353 Mio. besser aus als budgetiert. Im Rechnungsjahr 2023 konnte die KAK Investitionen in Mobilien und Maschinen sowie Hard- und Software von insgesamt CHF 0,709 Mio. ordentlich zu Lasten der Erfolgsrechnung abschreiben. Zusätzlich wurden insgesamt CHF 0,256 Mio. Investitionen in Informatik-Programme und Immobilien mit gleichzeitiger Auflösung von zweckbestimmten Rückstellungen abgeschrieben. Die weiteren Abschreibungen von insgesamt CHF 0,169 Mio. betreffen nicht einbringliche Verwaltungskostenbeiträge, Betreuungsspesen,

Mahngebühren, Bussen und Veranlagungskosten. Im Berichtsjahr wurde auf den Kapitalanlagen ein Buchgewinn von CHF 0,150 Mio. verzeichnet. Der Nettobestand der zweckgebundenen Rückstellungen reduzierte sich im Berichtsjahr gesamthaft um CHF 0,181 Mio. und es wurde ein betrieblicher Cashflow von CHF 0,034 Mio. erzielt. Die durchschnittlichen Verwaltungskostenbeiträge betragen im Jahr 2023 1,78 % der abgerechneten Beitragssumme (Vorjahr: 1,77 %). Die Bilanz per 31. Dezember 2023 zeigt, dass die KAK weiterhin ein gesundes Unternehmen mit einer ausgezeichneten Eigenkapitalbasis ist.

## IV-Stelle

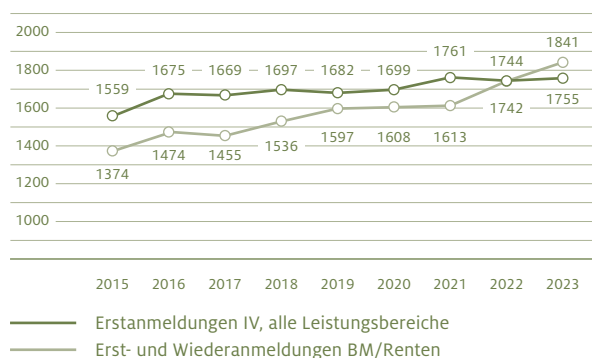
Nachdem im Jahr 2022 die letzte IV-Revision, die «Weiterentwicklung IV», in Kraft gesetzt und umgesetzt wurde, stand im 2023 unter anderem die Konsolidierung der neuen Angebote bzw. der angepassten Prozesse im Zentrum der Entwicklungsarbeiten der IV-Stelle. Das Tagesgeschäft hat die IV-Stelle auch im Berichtsjahr gefordert, da die Arbeitslast insgesamt quantitativ und qualitativ zunahm. Die Personalressourcen konnten hingegen nicht weiter ausgebaut werden, weil das aktuelle Finanzierungsmodell des Bundesamtes für Sozialversicherungen für die IV-Stellen ein Mengenwachstum nicht berücksichtigt. Dies könnte in den nächsten Jahren zu Kapazitätsproblemen in der IV-Stelle führen, wenn sich der steigende Trend bei den IV-Anmeldungen fortsetzt. Trotz des hohen Drucks im Tagesgeschäft konnten erfreuliche Ergebnisse beim Eingliederungserfolg erreicht werden.

### Entwicklung der IV-Anmeldungen

Bei den erstmaligen IV-Anmeldungen über alle Leistungsbereiche der IV-Stelle wurde in den vergangenen Jahren ein leichter Anstieg bzw. eine Stabilisierung auf hohem Niveau verzeichnet. Auch im 2023 stieg die Anzahl erstmalige IV-Anmeldungen mit 1775 leicht an (plus 1,8 %).

Mit 1841 Erst- und Wiederanmeldungen für Leistungen der Beruflichen Massnahmen und für Rentenleistungen wurde der stetig steigende Trend der letzten Jahre fortgesetzt. So betrug das Wachstum 2023 gegenüber dem Vorjahr 4,3 %. Entsprechend wurde hier ein neuer Rekordwert erreicht.

### Anmeldungen IV-Leistungen



### Entwicklung der IV-Leistungen

Die zugesprochenen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung insgesamt blieben in der Summe mit 2799 gegenüber dem Vorjahr, in dem exakt dieselbe Anzahl gemessen wurde, stabil. Das grösste Wachstum wurde mit rund 24 % bei der Beratung und Begleitung – einer Leistung, die mit der Weiterentwicklung IV im 2022 neu eingeführt wurde – verzeichnet. Der grösste Rückgang wurde mit einem Minus von 48 % bei der Umschulung festgestellt. Es wurden im Jahr 2023 149 Umschulungen zugesprochen. Dieser starke Rückgang bei den Umschulungen ist primär durch zwei Praxisänderungen in der Codierung begründet und nicht durch einen effektiven Rückgang der Leistungszusprachen.

Es wurden im Berichtsjahr 785 Frühinterventionsmassnahmen zugesprochen, was 6 % mehr sind als im Vorjahr. Auch bei den Integrationsmassnahmen wurde mit 592 ein Wachstum von 6 % festgestellt. Auf dem Weg der erstmaligen beruflichen Ausbildung wurden im Berichtsjahr 240 junge Erwachsene begleitet. Dies entspricht einem leichten Rückgang von rund 2 %. Die durchgeführten Leistungen der Berufsberatung blieben mit 325 stabil (plus 3 %). So auch die Anzahl zugesprochenen Arbeitsvermittlungen, die mit 372 im Rahmen des Vorjahres lag (minus 1 %).

Massnahmen zur beruflichen Eingliederung (Anzahl)	2022	2023
Frühinterventionsmassnahmen	741	785
Integrationsmassnahmen	560	592
Berufsberatung	317	325
Erstmalige berufliche Ausbildung	246	240
Umschulung	287	149
Arbeitsvermittlung	377	372
Beratung und Begleitung	271	336
<b>Total</b>	<b>2 799</b>	<b>2 799</b>

Bei den Zusprachen für Sach- und Geldleistungen der IV-Stelle wurde im Jahr 2023 insgesamt ein Anstieg von 4,4 % verzeichnet. Es wurden dabei 607 IV-Renten zugesprochen, dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 20 Rentenzusprachen bzw. rund 3 %.

Im Berichtsjahr wurden 148 Hilflosenentschädigungen zur IV (Vorjahr: 84 Fälle, ein Plus von 76 %) und 592 Hilflosenentschädigungen zur AHV (Vorjahr: 417 Fälle, ein Plus von 42 %) zugesprochen. Der signifikante Anstieg bei den Zusprachen von Hilflosenentschädigung ist primär mit der Aufarbeitung von Pendenzen zurückzuführen, die sich während der COVID-19-Pandemie aufgestaut hatten. Diese Pendenzen konnten im Laufe des

Jahres 2023 deutlich abgebaut und die Bearbeitungsdauer von Abklärungen für Hilfslosenentschädigung stark reduziert werden. Die Zusprachen für Assistenzbeiträge stiegen mit 55 ebenfalls sehr stark an (Vorjahr 24 Zusprachen, ein Plus von 129 %).

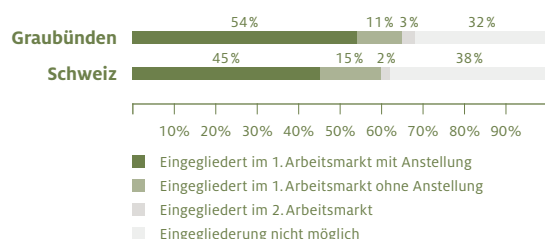
2023 wurden 1288 medizinische Massnahmen zugesprochen, was dem Vorjahr entspricht (minus 1 %). Bei den IV-Hilfsmitteln kam es zu 1530 Zusprachen. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg von rund 10 %. Bei den AHV-Hilfsmitteln wurden mit 940 Zusprachen ebenfalls eine Zunahme von 3 % verzeichnet.

Gesamthaft kam es im Berichtsjahr zu 6246 Zusprachen (Vorjahr 5983) und zu 3560 Ablehnungen (Vorjahr 3138) für Sach- und Geldleistungen. Der Anteil der Zusprachen betrug 63,7 % und war somit leicht tiefer als im Vorjahr mit 65,6 %.

### Eingliederungserfolg

Im Jahr 2022 wurde mit der Weiterentwicklung IV eine neue Methode zur Messung des Eingliederungserfolges eingeführt. Für das Jahr 2023 lagen erstmals vollständige Daten in einer zuverlässigen Qualität vor. In der IV-Stelle Graubünden zeigt sich diesbezüglich folgendes Bild:

#### Abschlussergebnisse Eingliederung IV 2023 – Vergleich Graubünden / Ganze Schweiz



Quelle: Zentrale Ausgleichsstelle ZAS, Datawarehouse. N.B.: Neue Daten sind erst nach der Veröffentlichung der IV-Statistik validiert, bis dahin handelt es sich um vorläufige Daten.

Insgesamt wurde im Jahr 2023 in der IV-Stelle Graubünden bei 865 versicherten Personen der berufliche Eingliederungsprozess abgeschlossen. Von diesen 865 Personen konnten 469 erfolgreich mit einer Anstellung in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 54 % und diese ist deutlich höher als im gesamtschweizerischen Durchschnitt, wo der Wert bei 45 % lag. Die IV sieht auch jene versicherten Personen als erfolgreich eingegliedert an, die aus versicherungsmedizinischer Sicht wieder für den ersten Arbeitsmarkt bereit sind, auch wenn sie beim Abschluss des Eingliederungsprozesses keine Anstellung hatten.

Diese Personen werden anschliessend in der Regel durch das RAV weiter begleitet. In der IV-Stelle Graubünden waren dies 2023 97 Personen oder 11 % der abgeschlossenen Eingliederungsfälle. National war dieser Wert mit 15 % etwas höher. 23 Personen oder 2 % waren nach Abschluss des Eingliederungsprozesses im zweiten Arbeitsmarkt eingegliedert und bei 275 von 865 Personen (32 %) war eine Eingliederung nicht möglich. Betrachtet man die Gründe dafür genauer, zeigt sich folgendes Bild: Bei 128 Personen (15 %) waren es medizinische Gründe, bei 29 Personen (3 %) fehlende Mitwirkung, 47 Personen (5 %) fühlten sich subjektiv nicht eingliederungsfähig, bei 24 Personen (3 %) wurde der Eingliederungsprozess unterbrochen wegen Mutterschaft, Wegzug, Verzicht oder Tod und bei 48 Personen (6 %) lagen andere Gründe vor, weshalb eine berufliche Eingliederung nicht möglich war.

### Leistungsrevisionen

2023 wurden insgesamt 314 IV-Renten überprüft. Dies waren 23 Rentenfälle oder 8 % mehr als im Vorjahr. Von diesen 314 revidierten Renten blieben 211 unverändert, 57 wurden erhöht, 19 wurden herabgesetzt und 27 wurden aufgehoben. Zudem wurden 188 Hilfslosenentschädigung zur IV (Vorjahr 136; plus 38 %), 164 Hilfslosenentschädigungen zur AHV (Vorjahr 112; plus 46 %) und 42 Assistenzbeiträge (Vorjahr 24; plus 75 %) überprüft. Damit konnten im Berichtsjahr insgesamt 708 Leistungsrevisionen durchgeführt werden, was 145 Revisionen oder 26 % mehr sind als im Vorjahr.

### Rechnungskontrolle

Die IV-Stelle führt die Kontrolle von Rechnungen für medizinische Leistungen, Medikamente, Abklärungsmassnahmen, medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel sowie für Transport- und Reisekosten durch und leitet diese zur Zahlung an die ZAS in Genf weiter. Im Berichtsjahr wurden 39 685 Rechnungen (Vorjahr: 37 819 Rechnungen; plus 4,9 %) im Wert von total rund CHF 51,7 Mio. (Vorjahr: CHF 54,4 Mio.; minus 5 %) zur Zahlung freigegeben. Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete die Anzahl Rechnungen einen Anstieg von 1866. Im Gegenzug sank das finanzielle Volumen um CHF 2,7 Mio. Rund 77 % der verarbeiteten Rechnungen wurden elektronisch eingereicht, was gegenüber dem Vorjahr erneut einer Zunahme von 7 % entspricht.



## reWork Netzwerk Graubünden

Arbeitgeberverbände, Sozialversicherungen, Vertreter des Gesundheitssystems und der Gewerkschaften haben sich vor sechs Jahren zu einem Netzwerk zusammengeschlossen, heute bekannt unter dem Namen reWork Netzwerk Graubünden. Das Ziel des Zusammenschlusses besteht darin, den Austausch und die Zusammenarbeit aller Beteiligten in Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg nach längerer krankheits- oder unfallbedingter Absenz zu fördern. In der Zwischenzeit geht reWork über die Kantonsgrenzen hinaus und weitere Kantone sind dazu gestossen: Solothurn, St.Gallen, Thurgau und Glarus. Auch diese Netzwerke haben sich bereit erklärt, in ihren Kantonen reWork bekannter zu machen und vor allem, die Zusammenarbeit sowie den Austausch zu fördern.

Die ideale Plattform hierfür bietet das Forum reWork. In der Zwischenzeit hat der wiederkehrende Herbstanlass an Bekanntheit gewonnen und Vertreter aus verschiedenen Branchen nehmen daran teil. Das Forum reWork vom 8. November 2023 im Calvensaal der SVA Graubünden in Chur diskutierte die Integration von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ins Erwerbsleben als Mittel gegen Fachkräftemangel. Arbeitgebende, Versicherungen und Betroffene sind sich einig: Ein kleiner,

aber wichtiger Beitrag kann die Reintegration leisten. Ein Beispiel ist Armanda Berri, die trotz schwerem Unfall erfolgreich eine kaufmännische Ausbildung absolvierte. Unternehmen wie die Raiffeisenbank Surselva beschäftigen erfolgreich Personen mit Beeinträchtigungen, was den Teamzusammenhalt stärkt. Für Unternehmen, die IV-Anstellungen in Betracht ziehen, bietet die IV-Stelle Graubünden das Portal «reWork Jobs» an. Interessierte können hier Stellen platzieren und erhalten Beratung durch die IV.

Das vollständige Forum reWork 2023 kann unter folgendem Link angesehen werden:

<https://vimeo.com/event/3840713>



## Jahresrechnung der IV-Stelle des Kantons Graubünden

### Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2022	Aufwand	2023
		Ertrag		Ertrag
Personalaufwand	8 884 339.41		9 973 605.30	
Sachaufwand	1 698 154.36		1 895 309.79	
Raum-/Liegenschaftskosten	807 136.02		827 876.13	
Dienstleistungen Dritter	2 019 045.45		2 147 184.23	
Dienstleistungserträge		55 464.10		101 772.40
Allgemeine Verwaltungserträge		32 712.72		80 316.62
Rückerstattungen		98 245.64		47 690.35
Übertrag z. L. Betriebsrechnung IV		13 222 252.78		14 614 196.08
<b>Total</b>	<b>13 408 675.24</b>	<b>13 408 675.24</b>	<b>14 843 975.45</b>	<b>14 843 975.45</b>

### Bilanz

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2022		Aktiven	per 31. 12. 2023	
			Passiven			Passiven
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	222 859.16			608 697.51		
Andere Guthaben	22 294.10			28 541.85		
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	16 000.00			–		
Laufende Verpflichtungen			119 989.46			121 139.36
Rückstellungen			–			468 600.00
Abgrenzungs-/Ordnungskonten			141 163.80			47 500.00
<b>Total</b>	<b>261 153.26</b>		<b>261 153.26</b>	<b>637 239.36</b>		<b>637 239.36</b>

Die ordentlichen Durchführungskosten der IV-Stelle betragen im Rechnungsjahr 2023 CHF 14,614 Mio. und waren damit im Vergleich zum Vorjahr um CHF 1,392 Mio. bzw. 10,5% höher. Nebst einer ausserordentlichen Investition in die Informatik-Hardware sind hauptsächlich höhere Personalaufwendungen aufgrund der Umsetzung der IV-Reform (Weiterentwicklung der IV) der Hauptgrund für diesen

Anstieg der Durchführungskosten. Im Personalaufwand ist auch die vom BSV vorgeschriebene Abgrenzung von Überzeiten und Ferienguthaben enthalten.

Die Durchführungskosten der IV-Stelle werden vollumfänglich vom IV-Fonds getragen. Die Budgetvorgaben des BSV konnten auch im Jahr 2023 eingehalten werden.

## Ergänzungsleistungen

**Ergänzungsleistungen (EL) bilden zusammen mit der AHV und der IV die 1. Säule des verfassungsmässigen Dreisäulenkonzepts der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und werden an Personen mit einer AHV- oder IV-Rente bzw. IV-Taggeld ausgerichtet, wenn ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht deckt, vorausgesetzt, sie wohnen in der Schweiz. EL sind bedarfsabhängige Versicherungsleistungen, auf welche ein rechtlicher Anspruch besteht.**

Die Durchführung der EL ist eine der SVA vom Kanton Graubünden übertragene Aufgabe. Die SVA wird hierbei von den AHV-Gemeindezweigstellen aktiv unterstützt. Die Gesuche um Gewährung einer EL sind bei der AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers einzureichen. Die Zweigstellen sind dabei auf Wunsch beim Ausfüllen des Anmeldeformulars behilflich. Nach der Überprüfung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse wird das Gesuch an die SVA weitergeleitet. Weitere wichtige Partner für die SVA sind die Pro Werke. Die Pro Senectute und die Pro Infirmis leisten einen wertvollen Beitrag als Informations- und Beratungsstellen und sind oft erste Anlaufstelle für die Versicherten.

### EL-Reform

Per 1. Januar 2021 ist die EL-Reform in Kraft getreten. Seit dem gilt ein Übergangsrecht für Personen, die bereits EL beziehen. Falls die Reform zu tieferen EL führt, werden längstens bis am 31. Dezember 2023 die bisherigen Ansprüche gewährt. Diese Übergangsfrist ist nun abgelaufen und ab dem kommenden Jahr gilt die Berechnung nach neuem Recht.

### Änderungen 1. Januar 2023

In der EL-Berechnung wird die tatsächliche Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung berücksichtigt, maximal aber die vom Eidgenössischen Departement des Innern pro Kanton und Prämienregion festgelegte jährliche Pauschalprämie. Diese Ansätze wurden per 1. Januar 2023 angepasst. Der Ansatz für Nichterwerbstätige wurde auf CHF 540.– angehoben. Die übrigen Ansätze blieben für 2023 unverändert.

### Anmeldungen

Im 2023 sind bei der SVA Graubünden 1177 Neuanmeldungen für den Bezug von EL eingegangen. Das sind 205 bzw.

21 % mehr Anmeldungen als im Vorjahr. Diese Zunahme ist erstaunlich, wurde doch per 1. Januar 2021 eine Vermögensschwelle zum Bezug von EL von CHF 100 000.– für Einzelpersonen bzw. CHF 200 000.– für Ehepaare eingeführt. Insgesamt hat die EL-Durchführungsstelle im vergangenen Jahr 25 271 Geschäftsfälle zur Bearbeitung erhalten. Dabei handelte es sich wie bereits erwähnt um 1177 Anmeldungen sowie 5477 Mutationen, 1052 Revisionen, 17 469 Gesuche für Krankheits- und Behinderungskosten, 91 Einsprachen und 5 Härtefallberechnungen.

### EL-Geschäftsfälle

Trotz des Anstiegs bei den Neuanmeldungen ist der Bestand der laufenden EL-Empfänger per 31. Dezember 2023 auf 5606 Fälle zurückgegangen. Das sind nochmals sechs Fälle weniger als im Vorjahr (5612). Das bedeutet, dass beim EL-Bestand eine Stagnation stattgefunden hat. Anzahlmässig ist man so wieder in etwa auf dem Niveau von 2018 angelangt.

EL-Geschäftsfälle (Anzahl)	2022	2023
EL zu AHV-Renten	3 473	3 485
EL zu IV-Renten/-Taggelder	2 030	2 022
EL zu Hinterlassenenrenten	109	99
<b>Total</b>	<b>5 612</b>	<b>5 606</b>

### EL-Personen im Heim

Von den 5606 laufenden EL-Fällen lebten 944 AHV-Rentnerinnen und Rentner im Heim und 2640 zuhause. Von den IV-Rentnerinnen und Rentner lebten 492 im Heim und 1530 zu Hause. Während die Anzahl der AHV-Rentnerinnen und Rentner im Heim kontinuierlich abnimmt ist die Zahl bei den IV-Rentnerinnen und Rentnern relativ stabil.

### EL-Leistungen

Das Nettoleistungsvolumen für das Jahr 2023 entspricht einem Total von CHF 100,864 Mio. Die erbrachten Leistungen haben somit im Vergleich zum Vorjahr (CHF 97,402 Mio.) um 3,6 % zugenommen. Der Leistungsanteil für Personen mit einer AHV-Rente beträgt dabei CHF 64,539 Mio., der Leistungsanteil für Personen mit einer IV-Rente beträgt CHF 36,325 Mio.. Gesamthaft mussten CHF 4,735 Mio. an EL zurückgefordert werden. Davon entfallen CHF 2,458 Mio. auf die Rückerstattungspflicht rechtmässig bezogener EL.

EL-Leistungen (in Mio. CHF netto)	2022	2023
EL zu AHV-Renten	61,196	64,539
EL zu IV-Renten	36,206	36,325
<b>Total</b>	<b>97,402</b>	<b>100,864</b>

Seit der Einführung der EL-Reform gilt eine Rückerstattungspflicht rechtmässiger bezogener EL für die Erben. Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben, die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von CHF 40 000.– übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des zweitverstorbenen Ehegatten.

#### Anträge für Krankheits- und Behinderungskosten

Nebst den jährlichen Ergänzungsleistungen werden ebenfalls Beiträge zur Finanzierung von Krankheits- und Behinderungskosten vergütet. Im 2023 wurden insgesamt 17 469 Anträge zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten eingereicht. Dabei wurden total rund 71 700 Rechnungen geprüft und verarbeitet. Das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Zuwachs von saten 10,5%. Rund 76% der Anträge betrafen dabei die Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich CHF 1000.–.

#### Leistungen für Krankheits- und Behinderungskosten

Im 2023 wurden insgesamt netto CHF 7,907 Mio. an Krankheits- und Behinderungskosten vergütet. Für die Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse wurden insgesamt CHF 3,293 Mio. vergütet, was mit 41,7% anteilmässig die grösste Kostenkategorie ist. Es können auch Kosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen vergütet werden. Sind die Kosten einer Zahnbehandlung voraussichtlich höher als CHF 3000.–, so ist der EL-Stelle vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag

einzureichen. Dieser wird dem Vertrauenszahnarzt zur Prüfung vorgelegt. Für Zahnbehandlungen wurden Leistungen im Umfang von CHF 1,928 Mio vergütet (Vorjahr CHF 1,719 Mio.).

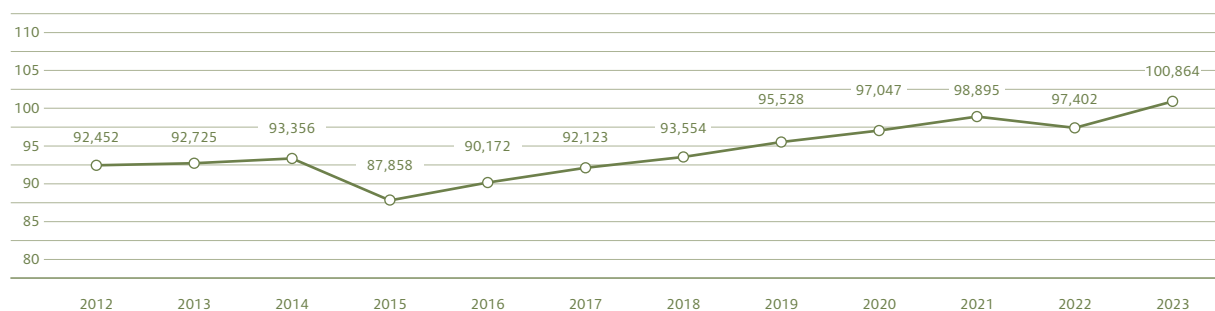
#### Finanzierung

Die EL werden durch Bund und Kanton ausschliesslich aus Steuermitteln finanziert. Der Bund übernimmt dabei fünf Achtel der EL zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs. Der Kanton übernimmt drei Achtel der EL zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs sowie die zusätzlichen Heimkosten und die Krankheits- und Behinderungskosten zu 100%. Der Kostenanteil des Bundes für das Berichtsjahr beträgt CHF 29,829 Mio., der Kostenanteil des Kantons beträgt CHF 71,035 Mio. Somit gehen rund 70% des Netto-EL-Leistungsvolumen zu Lasten der Staatsrechnung des Kantons.

#### Durchführung

Mit der Einführung der EL-Reform per 1. Januar 2021 hat die Komplexität der Aufgaben in der Fallbearbeitung stark zugenommen. Der Abklärungsaufwand ist enorm gestiegen. Bei der Einführung der EL-Reform war die SVA Graubünden in Bezug auf die Aufstockung von Personalressourcen im Gegensatz zu anderen EL-Durchführungsstellen zurückhaltend. Aufgrund der Erfahrung aus den ersten zweieinhalb Jahren mit der EL-Reform haben sich verschiedene organisatorische Massnahmen aufgedrängt. Die anfallenden Arbeiten werden ab 1. Januar 2024 neu auf zwei Teams verteilt und entsprechend wurden auch die personellen Ressourcen angepasst.

Entwicklung EL-Leistungsvolumen netto (in Mio. CHF)



## Die Tücken der Vermögensabtretungen

**Das Thema «Vermögensabtretungen zu Lebzeiten an die Kinder» ist ein Dauerbrenner. Es ist geprägt von vielen Mythen und gefährlichem Halbwissen, vor allem in Bezug auf erbrechtliche Folgen bei den Ergänzungsleistungen und der Unterstützungspflicht durch Verwandte. Am 26. Oktober 2023 haben Dr. iur. Rudolf Kunz, Fachanwalt SAV Erbrecht, Sebastian Schindler von der SVA Graubünden und Carla Cathomas-Tuor, dipl. Sozialarbeiterin FH von der Pro Senectute Graubünden einem interessierten Fachpublikum aus den Bereichen Recht und Treuhand im Rahmen der Netzwerkveranstaltung «Forum 4» der Graubündner Kantonalbank aufzeigen können, welche Faktoren bei häufig weitreichenden Entscheidungen in Bezug auf Vermögenshingaben zu beachten sind.**

Das Erbschaftsvolumen in der Schweiz betrug 2022 CHF 88 Milliarden pro Jahr. Dabei waren 90% der Erben über 60 Jahre alt. Dr. iur. Rudolf Kunz wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass eine Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft für die Abtretenden im Alter weitreichende finanzielle Folgen haben kann, beispielsweise wenn es zu einem längeren teuren Pflegeheimaufenthalt kommt. Unter Beachtung der ehelichen Unterhaltspflicht können dabei auch die Ehegatten bis zum Existenzminimum verpflichtet werden, entsprechende Unterstützung zu leisten. Auch die Kinder müssen bei sehr guten finanziellen Verhältnissen ihre Eltern unterstützen. Zusätzlich ist im Konkursfall ein Rückgriff auf Vermögen möglich, welches die Kinder relativ kurz vor dem Pflegeheimaufenthalt als Vorempfang erhalten haben. Beim Tod des Erblassers gehen die hinterlassenen Pflegeschulden in





dessen Nachlass, so dass die Erben hierfür haften, sofern sie nicht die Erbschaft ausschlagen. Bei Vorbezügen/Vorempfängen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tod kann es für die Erben trotz Ausschlagung der Erbschaft für mindestens einen Teil der Nachlassschulden zu einer Haftung kommen.

Im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) gilt es bei Vermögensübertragungen an die Nachkommen mehrere Punkte zu beachten. Ein EL-Anspruch ist nur mit einem Vermögen von unter CHF 100 000.– für Alleinstehende bzw. CHF 200 000.– für Verheiratete möglich. Dabei werden selbstbewohnte Liegenschaften und die dazugehörigen Hypotheken nicht berücksichtigt, jedoch Vermögenswerte, auf welche verzichtet wurde, beispielsweise infolge einer Schenkung oder Abtretung auf künftige Erbschaft. Kommt es bei einer Unterschreitung dieser Vermögensgrenze danach zu einer EL-Berechnung, werden Personen mit selbstbewohnten Liegenschaften bei den EL weiter bevorteilt, indem beim Vermögen der gegenüber dem Verkehrswert vorteilhaftere tiefere Steuerwert der Liegenschaft berücksichtigt wird. Überdies wird davon ein zusätzlicher Freibetrag von CHF 112 500.– und bei einer Pflegebedürftigkeit sogar von CHF 300 000.– abgezogen. Wird diese Liegenschaft hingegen als Vorempfang oder als Schenkung abgetreten, entfallen diese Vorteile und es wird bei der Prüfung, ob auf Vermögen verzichtet wurde, der zum Zeitpunkt der Abtretung höhere Verkehrswert der Liegenschaft herangezogen. Zwar werden von diesem Betrag noch allenfalls von den neuen Eigentümern übernommene Schulden und bei einem Wohn- oder Nutzniessungsrecht der entsprechende Kapitalwert in Abzug gebracht, trotzdem bleibt häufig ein Restbetrag stehen, welcher (vermindert um CHF 10 000.– pro Jahr) in der aktuellen EL-Berechnung als Verzichtvermögen berücksichtigt wird. Schliesslich sind seit 2021 bezogene EL spätestens nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten zurückzuzahlen, soweit ein Nachlass von über CHF 40 000.– verbleibt. All dies, so die Ausführungen von Sebastian Schindler von der SVA Graubünden, gilt es mit dem aktuell gültigen Recht bei einer Vermögensübertragung im Auge zu behalten. Bei einer solch weitreichenden Entscheidung gilt es jedoch immer zu beachten, dass sich die Rechtsgrundlagen über einen längeren Zeitraum gewöhnlich ändern und somit eine heutige Entscheidung bei einem späteren EL-Antrag zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbare Folgen haben kann.

Entsprechend der für die betroffenen Personen hohen Komplexität ist die Pro Senectute in ihren Beratungen täglich mit diesen Themen konfrontiert. Wie Carla Cathomas von der Pro Senectute Graubünden aufzeigte, geht es dabei häufig auch darum, was passiert, wenn Vermögenswerte ausserhalb der Norm verprasst wurden und es deshalb bei den EL zu einer Anrechnung eines Vermögensverzichts infolge übermässigen Vermögensverbrauchs kommt. Die betroffenen Personen haben folglich zu wenig Geld zum Leben und Fragen zur Pflicht zur Verwandtenunterstützung kommen auch in solchen Fällen auf.

Nebst den an dieser Veranstaltung beleuchteten Aspekten gilt es weitere Punkte zu beachten, wie beispielsweise steuerrechtliche Folgen oder soziale Abhängigkeiten, wenn eine Liegenschaft mit einem Nutzniessungs- oder Wohnrecht belastet wird. So bleibt es schwierig abzuschätzen, ob eine frühzeitige Vermögensübertragung Sinn macht und ist im Einzelfall unter Beachtung sämtlicher Blickwinkel mit Hilfe von Fachleuten sorgfältig zu prüfen.

## Jahresrechnung der Ergänzungsleistungen (EL)

### Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2022 Ertrag	Aufwand	2023 Ertrag
<b>Betriebsrechnung EL-AHV</b>				
Geldleistungen	64 735 142.50		68 076 468.67	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	236 781.15		152 856.35	
Zinsen und Kursdifferenzen	-		-	
Rückerstattungen		3 775 623.27		3 690 260.71
<b>Betriebsrechnung EL-IV</b>				
Geldleistungen	37 239 350.44		37 523 132.26	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	152 267.90		189 976.85	
Zinsen und Kursdifferenzen	-		-	
Rückerstattungen		1 185 996.77		1 388 386.92
<b>Leistungsanteile</b>				
Leistungsanteil Kanton Graubünden		68 961 567.95		71 035 005.50
Leistungsanteil Bund		28 440 354.00		29 828 781.00
<b>Total</b>	<b>102 363 541.99</b>	<b>102 363 541.99</b>	<b>105 942 434.13</b>	<b>105 942 434.13</b>

### Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2022 Ertrag	Aufwand	2023 Ertrag
Personalaufwand	1 855 386.56		2 091 787.31	
Sachaufwand	492 210.98		489 491.69	
Raum-/Liegenschaftskosten	153 083.41		154 572.01	
Dienstleistungen Dritter	113 569.32		149 537.05	
Abschreibungen	-		-	
Allgemeine Verwaltungskosten	5 009.47		5 370.74	
Bildung von RS für techn. Investitionen	50 000.00		-	
Dienstleistungserträge		800.00		800.00
Verwaltungskostenvergütung ÜL		23 041.30		32 041.00
Allgemeine Verwaltungserträge		7 214.84		15 624.52
Rückerstattungen		3 272.45		64 469.33
Auflösung von Rückstellungen		-		-
Vergütung Kanton Graubünden		2 634 931.15		2 777 823.95
<b>Total</b>	<b>2 669 259.74</b>	<b>2 669 259.74</b>	<b>2 890 758.80</b>	<b>2 890 758.80</b>

### Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2022 Passiven	Aktiven	per 31.12.2023 Passiven
Kontokorrentguthaben	1 619 370.79		1 819 705.44	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	12 954.20		85 158.58	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	-		26 900.00	
Laufende Verpflichtungen		-		30 848.76
Kontokorrentschulden		1 579 224.99		1 784 585.76
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		-		-
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		53 100.00		116 329.50
<b>Total</b>	<b>1 632 324.99</b>	<b>1 632 324.99</b>	<b>1 931 764.02</b>	<b>1 931 764.02</b>

Die EL-Durchführungskosten betragen im Berichtsjahr CHF 2,778 Mio. und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,143 Mio. bzw. 5,4 %. Der Kostenanteil des Bundes betrug dabei CHF 0,937 Mio. und der Kostenanteil des Kantons CHF 1,841 Mio.

Die aufwendigere und komplexere Sachbearbeitung als Folge der EL-Reform führte im Vergleich zum Vorjahr zu höheren Personalaufwendungen. Die Budgetvorgaben des Kantons wurden dabei um rund CHF 0,025 Mio. bzw. 0,9 % überschritten.

## Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

**Personen, die kurz vor dem Rentenalter ihre Arbeitsstelle verlieren, geraten oft in eine schwierige Lage. Sie haben nur geringe Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Wenn sie keine Arbeit mehr finden und von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, müssen sie auf ihr Vermögen zurückgreifen, ihre AHV-Rente vorbezahlen und oft sogar ihr Altersguthaben aus der 2. und 3. Säule beziehen, bevor sie schliesslich Sozialhilfe erhalten. Die Existenzgrundlagen für diesen Personenkreis können seit Juli 2021 die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) sichern. Sie sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet wie die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente. Sie bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.**

Den Anspruch geltend machen können Personen, welche frühestens im Monat, in dem sie ihr 60. Altersjahr erreichen, ausgesteuert werden, mindestens 20 Jahre in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Schweiz versichert waren, davon mindestens fünf Jahre nach dem 50. Geburtstag, sowie in diesen Jahren ein Mindesteinkommen von jährlich mindestens 75% der AHV-Höchstrente (CHF 22 050.–, Stand 2023) verdient haben, oder Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufweisen. Sie müssen den Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA haben und ihr Vermögen muss unter CHF 50 000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 100 000.– (Ehepaare) liegen. Selbstbewohnte Liegenschaften werden dabei nicht berücksichtigt, hingegen Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge, welche einen bestimmten Betrag übersteigen. Schliesslich müssen ihre anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Kein Anspruch auf ÜL besteht bei einem Anspruch auf eine Rente der AHV oder der IV, wenn zur ordentlichen Altersrente voraussichtlich ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht, die Person vor dem 60. Geburtstag ausgesteuert wurde, oder die Ehepartnerin oder der Ehepartner eine IV- oder AHV-Rente bezieht und einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat oder hätte.

Die ÜL werden vom Bund finanziert und von den Kantonen ausgerichtet. Der Aufwand für die Durchführung

haben die Kantone zu tragen. Im Kanton Graubünden hat die Regierung die SVA Graubünden bzw. die AHV-Ausgleichskasse mit dieser Aufgabe betraut. Die Anmeldungen für ÜL sind direkt der SVA Graubünden einzureichen. Anders als bei den Ergänzungsleistungen nehmen die AHV-Zweigstellen in den Gemeinden keine Vorprüfung der Unterlagen vor. Aus diesem Grund müssen die Anmeldungen infolge vieler fehlenden Angaben und Unterlagen häufig zurückgewiesen werden. Generell ist der Bearbeitungsaufwand gemessen an den Fallzahlen sehr hoch.

Im 2023 haben sich 15 Personen für diese Leistungen angemeldet. Damit haben seit der Einführung der ÜL per 1. Juli 2021 insgesamt 39 Personen eine Anmeldung eingereicht. Im 2023 wurden für sieben versicherte Personen ÜL in der Höhe von CHF 117 261.– (Vorjahr CHF 157 276.–) erbracht. Damit bleibt das Volumen bisher äusserst bescheiden und es bleibt abzuwarten, welche Anpassungen die Politik nach der fünfjährigen Evaluationsphase vornehmen wird.

## Individuelle Prämienverbilligungen

**In der Schweiz ist die Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Mit der Prämienverbilligung leisten Bund und Kantone einen finanziellen Beitrag für Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Durchführung der Prämienverbilligung ist eine vom Kanton Graubünden der SVA übertragene Aufgabe.**

### Änderungen per 1. Januar 2023

Der Bundesrat hob per 1. Januar 2023 erneut die Durchschnittsprämien in den drei Prämienregionen des Kantons Graubünden an. Die diesjährige Erhöhung beträgt über alle Prämienregionen gerechnet im Durchschnitt rund 6%. Die Regierung ist ermächtigt, die für die IPV massgebenden Richtprämien bis zu maximal 15% unter den vom Bund pro Person und Prämienregion definierten jährlichen Durchschnittsprämien festzulegen. Seit 2013 basieren die kantonalen Richtprämien auf 90% der Durchschnittsprämien des Bundes. Davon ausgenommen sind Personen mit Ergänzungsleistungen.

### IPV-Verfahren

Die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung kann für das laufende Jahr zwischen Februar und Ende Dezember eingereicht werden. Liegt bei der Bearbeitung der Anmeldung für die individuelle Prämienverbilligung die definitive Steuerveranlagung noch nicht vor, wird ein Anspruch für eine Vorschussleistung geprüft. Personen mit einem Anspruch per 31. Dezember des Vorjahres erhalten in der Regel Ende Januar des laufenden Jahres einen Vorschuss basierend auf der letzten definitiven Verfügung.

Die Höhe der Vorschussleistung betrug im Berichtsjahr 65% (Vorjahr 60%) des provisorisch errechneten Wertes. Mit der Anpassung des prozentualen Anteils forderte der Kanton den Anstieg der KVG-Prämien bereits bei den Vorschussleistungen zumindest teilweise ab. Der definitive IPV-Anspruch wird nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung des Vorjahres berechnet und die Vorschussleistung wird dabei angerechnet.

Die SVA Graubünden legt hohen Wert auf die zeitnahe Verarbeitung der Meldungen. Die Aufbereitung und der Austausch der Daten zwischen dem Fachteam IPV und den Krankenversicherern erfolgt täglich. Zwei weitere

sehr wichtige Elemente sind die technischen Schnittstellen zur kantonalen Steuerverwaltung sowie der Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister. Insofern sind die jeweiligen Partner für die Durchführung und Abwicklung der Prämienverbilligung systemrelevant. Die Zusammenarbeit mit unseren Partnern darf als sehr effektiv und angenehm bezeichnet werden.

### Anmeldungen

Im Kalenderjahr 2023 trafen bei der SVA Graubünden insgesamt 19 046 Anmeldungen und Meldungen von Personen mit Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Mutterschaftsbeiträgen ein. Dies entspricht einer Zunahme von 7,6% gegenüber dem Vorjahr (17 706). Dabei ist festzuhalten, dass rund die Hälfte der Anmeldungen in der Zeitspanne zwischen Oktober und Dezember eingehen.

IPV-Dokumenteneingang (Anzahl)	2022	2023
Anmeldungen	11 451	12 617
Anmeldungen Quellenbesteuerte	4 562	4 634
Anmeldungen Sozialhilfebezüger	1 653	1 743
Anmeldungen Mutterschaftsbeiträge	40	52
<b>Total</b>	<b>17 706</b>	<b>19 046</b>

Die SVA Graubünden erstellte Ende Januar 17 861 Mitteilungen für Vorschussleistung. Im Kalenderjahr 2023 wurden weitere 433 Mitteilungen für Vorschussleistungen in der Einzelfallverarbeitung erstellt. Insgesamt gingen im Berichtsjahr somit 22 194 Mitteilungen für Vorschussleistung in den Versand. Bis und mit 31. Dezember 2023 konnten 84% oder 18 570 der für das Jahr 2023 erstellten Vorschüsse definitiv berechnet und verfügt werden. Die Gesamtzahl der produzierten Verfügungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr erneut um 26% auf 34 011. Die Zahl der bezugsberechtigten Personen hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

IPV-Bezügerinnen/-Bezüger (Anzahl)	2022	2023
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger Allgemein	57 493	57 532
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger EL	7 232	7 209
<b>Total</b>	<b>64 725</b>	<b>64 741</b>

### Leistungsvolumen

Beim den im Bericht ausgewiesenen IPV-Leistungsvolumen handelt es sich um den Nettoaufwand, d. h. um die ausbezahlten Leistungen abzüglich der Rückforderungen

und Verrechnungen. Im Berichtsjahr stieg das Leistungsvolumen der Prämienverbilligung im Vorjahresvergleich um CHF 8,658 Mio. bzw. um 8,1% von CHF 106,438 Mio. auf CHF 115,096 Mio. Diese Entwicklung ist unter anderem in Kontext zu setzen mit der vom Bundesrat vorgenommenen Erhöhung der Durchschnittsprämien. Die Leistungen an Personen mit EL, Sozialhilfe und kantonalen Mutterschaftsbeiträgen betragen dabei CHF 39,676 Mio. Dies entspricht einem Anteil von 34,5%.

IPV-Leistungen (in Mio. CHF netto)	2022	2023
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger Allgemein	75,663	82,836
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger EL	30,775	32,260
<b>Total</b>	<b>106,438</b>	<b>115,096</b>

### Finanzierung

Der Beitrag des Bundes an die im Kanton Graubünden ausbezahlte Prämienverbilligung wird als Pauschale abgegolten und betrug im Berichtsjahr CHF 66,410 Mio. (57,7%). Der Kostenanteil des Kantons betrug im Jahr 2023 CHF 48,686 Mio. (42,3%).

### Abgeltung der KVG-Verlustscheine

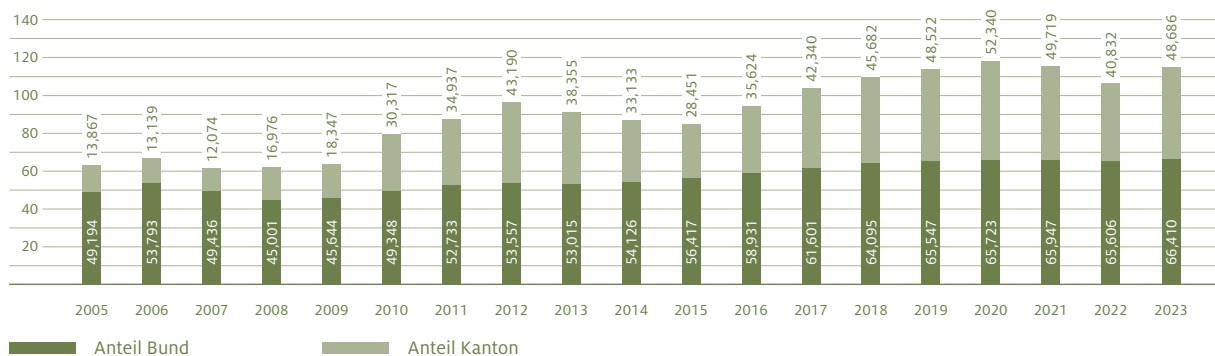
Die vom Bund geregelte Abgeltung der Forderungen aus den Verlustscheinen der obligatorischen Krankenversi-

cherung (Art. 64a KVG) ist eine weitere vom Kanton Graubünden an die SVA Graubünden übertragene Aufgabe. Die vom Bund zugelassenen Krankenversicherer melden der SVA Graubünden bis spätestens 31. März des Folgejahres die ungedeckten Beträge aus der obligatorischen Krankenversicherung, für die im Vorjahr ein Verlustschein ausgestellt wurde. Der Kanton, in dem der Verlustschein ausgestellt wurde, ist zuständig für die jeweilige Abgeltung. Im Kalenderjahr 2023 wurden die Verlustscheine der Krankenversicherer aus dem Kalenderjahr 2022 entschädigt, dabei übernimmt der Kanton jeweils 85% der gemeldeten Ausstände.

KVG Art. 64a – Übernahme Verlustscheine	2022	2023
Abgeltung Verlustscheine an Krankenversicherer (in CHF)	3 173 332	2 738 803
Anzahl versicherte Personen	1 811	1 881
Anzahl Krankenversicherer	36	32

Im Jahr 2023 wurden Ausstände von 32 Krankenversicherer für 1881 versicherte Personen entschädigt. Dabei gingen nach Abzug der Rückerstattungen und Ablehnungen Zahlungen über gesamthaft CHF 2,739 Mio. an die jeweiligen Krankenversicherer.

IPV-Leistungen Anteil Bund/Kanton (in Mio. CHF)



## Jahresrechnung der Individuellen Prämienverbilligungen (IPV)

### Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2022		2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Geldleistungen IPV Allgemein	80 205 633.20			86 679 136.50	
Geldleistungen IPV EL-Bezüger	32 027 133.90			33 471 167.00	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	8 676.80			7 182.50	
Rückerstattungen IPV Allgemein			4 544 958.80		3 850 274.95
Rückerstattungen IPV EL-Bezüger			673 232.35		623 891.40
Übrige Rückerstattungen (rechtm. bez. KVG)			584 928.80		587 406.85
Vergütung Kanton Graubünden			106 438 323.95		115 095 912.80
<b>Total</b>	<b>112 241 443.90</b>		<b>112 241 443.90</b>	<b>120 157 486.00</b>	<b>120 157 486.00</b>

### Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2022		2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	1 549 343.73			1 715 311.87	
Sachaufwand	612 182.62			567 705.77	
Raum-/Liegenschaftskosten	121 473.73			122 934.45	
Dienstleistungen Dritter	37 642.51			44 004.84	
Abschreibungen	–			–	
Allgemeine Verwaltungskosten	917.53			1 247.80	
Bildung von Rückstellungen	50 000.00			50 000.00	
Dienstleistungserträge			25 560.00		25 640.00
Verwaltungskostenvergütungen			44 185.50		48 753.60
Allgemeine Verwaltungserträge			10 789.12		5 394.78
Rückerstattungen			865.05		6 731.45
Auflösung von Reserven und Rückstellungen			–		–
Vergütung Kanton Graubünden			2 290 160.45		2 414 684.90
<b>Total</b>	<b>2 371 560.12</b>		<b>2 371 560.12</b>	<b>2 501 204.73</b>	<b>2 501 204.73</b>

### Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2022		per 31.12.2023	
		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Kontokorrentguthaben	555 852.75			695 624.15	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	426 553.65			103 393.25	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	5 000.00			13 164.55	
Laufende Verpflichtungen			–		11 644.85
Kontokorrentschulden			404 086.30		78 917.00
Rückstellungen			546 920.10		596 920.10
Abgrenzungs-/Ordnungskonten			36 400.00		124 700.00
<b>Total</b>	<b>987 406.40</b>		<b>987 406.40</b>	<b>812 181.95</b>	<b>812 181.95</b>

Die IPV-Durchführungskosten der SVA betragen im Berichtsjahr CHF 2,415 Mio. und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,125 Mio. bzw. 5,4 %. Der diesbezügliche Aufwand wird vollumfänglich vom Kanton Graubünden getragen, denn der Bund beteiligt sich

im Gegensatz zum Leistungsaufwand nicht an den IPV-Durchführungskosten.

Die Budgetvorgaben des Kantons für die IPV-Durchführung konnten im Jahr 2023 wiederum eingehalten werden.

## Kantonale Familienzulagen

**Die Familienzulagen waren während vielen Jahrzehnten kantonal geregelt. Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) im Jahre 2009 werden schweizweit die Mindestansätze und Anspruchsvoraussetzungen einheitlich geregelt.**

Die Familienzulagen fallen sowohl in den Bereich der sozialen Sicherheit als auch der Familienpolitik. Diese Massnahmen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Seit der Einführung des FamZG blieben die Mindestzulagensätze von CHF 200.– Kinderzulagen und CHF 250.– für Ausbildungszulagen unverändert.

### Änderungen per 1. Januar 2023

Die Regierung des Kantons Graubünden hat per 1. Januar 2023 die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen (ABzKFZG) angepasst, um die Familien im Kanton Graubünden stärker zu entlasten. Der Mindestansatz wurde pro Kind und pro Zulage um CHF 10.– erhöht. Somit wurde der Ansatz bei der Kinderzulage auf CHF 230.– und bei der Ausbildungszulage auf CHF 280.– angehoben. Parallel wurde der Beitragssatz der Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht (ANobAG) von 1,65 % auf 1,60 % des AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme bzw. des massgebenden Einkommens reduziert. Analog der Rentenerhöhung wurden die Eckwerte, welche massgebend für den Anspruch auf Familienzulagen sind, ebenfalls angepasst. Es betrifft dies das Mindesteinkommen, welches Erwerbstätige erreichen müssen, das Maximaleinkommen, welches Personen in Ausbildung erzielen dürfen, sowie die Maximalgrenze der steuerbaren Einkommen bei nichterwerbstätigen Bezügerinnen und Bezüger.

### Anmeldungen

Im Berichtsjahr konnten bei den Anmeldungen Total 8082 Fälle (Vorjahr 8839 Anmeldungen) bearbeitet werden. Darin eingeschlossen sind Erstanmeldungen, Änderungsmeldungen sowie Mitteilungen über die Verlängerung der Familienzulagen. Die Abnahme von 8,5 % bei

den Anmeldungen ist insbesondere auf Änderungen im bilateralen Verfahren mit Italien zurückzuführen, welches die Anspruchsvoraussetzungen auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in Italien angepasst hat.

### Bezügerinnen und Bezüger

Die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger ist im Vergleich zum Vorjahr um rund 1 % von 11 845 auf 11 962 gestiegen. Derselbe Trend ist bei den bezugsberechtigten Kindern zu beobachten. Die Anzahl der bezugsberechtigten Kindern ist von 21 676 auf 21 950 gestiegen, was einer Zunahme von 274 Kindern bzw. 1,3 % entspricht.

### Leistungsvolumen FAK

Der Anstieg des Leistungsvolumens der kantonalen Familienausgleichskasse um CHF 7,247 Mio. bzw. um 8,1 % ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Zulagensätze zurückzuführen.

Leistungen Kant. FAK (in Mio. CHF)	2022	2023
Zulagen an AN	85,284	92,163
Zulagen an SE	2,926	2,964
Zulagen an NE	0,983	1,313
<b>Total</b>	<b>89,193</b>	<b>96,440</b>

### Finanzierung

Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht (ANobAG) haben von der AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag von 1,60 % an die Familienausgleichskasse zu entrichten. Derselbe Beitragssatz gilt für Selbständigerwerbende bis zu einem AHV-pflichtigen Einkommen von CHF 148 200.–. Einkommen, das über dem Höchstbetrag liegt, ist beitragsfrei. Die Finanzierung der Zulagen für Nichterwerbstätige erfolgt ausschliesslich durch den Kanton.

### Beitragsvolumen FAK

Das Beitragsvolumen reduzierte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,685 Mio. bzw. 0,7 % auf CHF 94,407 Mio. Obwohl der Beitragssatz gesenkt worden ist, darf die Abnahme des Beitragsvolumens als gering bezeichnet werden.

Beiträge Kant. FAK (in Mio. CHF)	2022	2023
Beiträge der Arbeitgebenden FAK AN	89,699	89,138
Beiträge der SE	5,393	5,269
<b>Total</b>	<b>95,092</b>	<b>94,407</b>

## Jahresrechnung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden

## Erfolgsrechnung

CHF	Aufwand	2022 Ertrag	Aufwand	2023 Ertrag
<b>Betriebsrechnung</b>				
Geldleistungen	88 210 189.23		95 127 098.72	
Auflösung von Rückstellungen		–		–
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	364 240.85		280 058.15	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	–		–	
Zinsen und Kursdifferenzen	6 842.60		10 800.65	
Beiträge		95 091 722.40		94 407 274.05
Zinsen und Kursdifferenzen		5 996.95		13 368.93
Rückerstattungen		1 518 408.85		1 469 393.89
<b>Verwaltungsrechnung</b>				
Personalaufwand	969 075.29		949 098.95	
Sachaufwand	448 079.00		444 973.54	
Raum-/Liegenschaftskosten	74 757.55		75 793.05	
Dienstleistungen Dritter	683 633.14		688 346.22	
Abschreibungen	200 000.00		200 000.00	
Allgemeine Verwaltungskosten	886.13		770.94	
Bildung von Rückstellungen	25 000.00		50 000.00	
Allgemeine Verwaltungserträge		47 664.40		62 244.35
Auflösung von Reserven und Rückstellungen		200 000.00		200 000.00
VR Kapitalanlagen		43 691.51		804 627.88
VR Liegenschaften		833 957.44		722 003.78
<b>Ergebnis</b>	<b>6 758 737.76</b>			<b>148 027.34</b>
<b>Total</b>	<b>97 741 441.55</b>	<b>97 741 441.55</b>	<b>97 826 940.22</b>	<b>97 826 940.22</b>

## Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2022 Passiven	Aktiven	per 31.12.2023 Passiven
Flüssige Mittel	4 144 835.28		798 639.08	
Kontokorrentguthaben	4 381 744.75		3 771 159.02	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	130 558.52		1 387 108.77	
Anderer Guthaben	148 491.71		136 196.12	
Kapitalanlagen	62 793 049.00		66 873 287.00	
Immobilien	13 400 000.00		13 300 000.00	
Mobilien	3.00		3.00	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	139 946.00		203 108.35	
Laufende Verpflichtungen		–		1 357 813.77
Kontokorrentschulden		200 000.00		18 561.65
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		–		–
Anderer Schulden		2 520.00		2 520.00
Rückstellungen		11 850 000.00		12 100 000.00
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		22 350.00		74 875.00
Reserve		73 063 758.26		72 915 730.92
<b>Total</b>	<b>85 138 628.26</b>	<b>85 138 628.26</b>	<b>86 469 501.34</b>	<b>86 469 501.34</b>

Aufgrund der ausgezeichneten Finanzsituation der kantonalen Familienausgleichskasse und der Ergebnisentwicklung der letzten Jahre hat die Regierung des Kantons Graubünden auf den 1. Januar 2023 die Zulagen um 10 Franken pro Monat und Kind erhöht und gleichzeitig den Beitragssatz für Arbeitgebende und Selbstständig-erwerbende von 1,65 % auf 1,60 % der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-beitragspflichtigen Einkommens reduziert. Die Jahresrechnung der Familienausgleichskasse schloss deshalb im Berichtsjahr mit einem Aufwandüberschuss von CHF 0,148 Mio.

(Vorjahr: Ertragsüberschuss von CHF 6,759 Mio.). Die Durchführungskosten beliefen sich auf CHF 2,147 Mio. bzw. 2,27 % (Vorjahr: 2,26 %) der abgerechneten Beitragssumme. Die Budgetvorgaben wurden dabei wiederum eingehalten. Der Nettobestand der zweckgebundenen Rückstellungen erhöhte sich im Berichtsjahr gesamthaft um CHF 0,250 Mio. Der Reservestand der Familienausgleichskasse beträgt per 31. Dezember 2023 CHF 72,916 Mio. Dies entspricht 75,2 % der jährlichen Aufwendungen. Die zweckgebundenen Spezialreserven (Rückstellungen) betragen per 31. Dezember 2023 insgesamt CHF 12,100 Mio.



## Rechtsdienst

**Zu den Sozialversicherungen gehört eine gut ausgebaute Rechtspflege. Der interne Rechtsdienst der SVA ist zuständig für eine fachtechnisch kompetente Abwicklung der Verfahren. Zudem betreut er die Fachdienste in Rechtsfragen.**

Die Verfügungen der Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse oder der IV-Stelle sind Verwaltungsakte, die ein Recht oder eine Pflicht für die beteiligten Parteien begründen oder ein Rechtsverhältnis feststellen. Mit Ausnahme des IV-Bereichs kann bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse unterliegen der Beschwerde.

### Einspracheverfahren

Im Jahr 2023 erhöhte sich die Zahl der Einsprachen insgesamt um 9 Fälle auf 228 Einsprachen. Bei den Ergänzungsleistungen ist eine Zunahme von 24 Fällen zu verzeichnen und bei der IPV sind es 20 Fälle weniger als im Vorjahr.

Einspracheverfahren (Anzahl)	2022	2023
AHV/IV-Renten	4	2
Beiträge	42	43
Arbeitgeberkontrollen	1	0
Betreuungsgutschriften	0	0
Ergänzungsleistungen	72	96
Erwerbsersatzordnung	5	2
Familienzulagen Landwirtschaft	0	0
Individuelle Prämienverbilligung	71	51
Individuelles Konto	0	0
IV-Taggeld	0	0
Kantonale Familienzulagen	13	13
Schadenersatzforderungen	10	16
Zinsen	0	2
Rentenverrechnungen	0	1
Veranlagungsverfügungen	1	1
Mahngebühren	0	1
<b>Total</b>	<b>219</b>	<b>228</b>

Bevor die Verfügung der betroffenen versicherten Person zugestellt wird, wird ihr im IV-Bereich die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder mündlich zum geplanten Entscheid zu äussern. Dieses Vorbescheidverfahren erlaubt es, im persönlichen Gespräch mit der versicherten Person Unklarheiten zu beseitigen, gemeinsam ver-

schiedene Eingliederungsmassnahmen zu evaluieren und gegebenenfalls die Beweggründe für einen voraussichtlich ablehnenden oder anders lautenden Entscheid der IV-Stelle zu erläutern. Die Verfügungen der IV-Stelle unterliegen nicht der Einsprache. Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann direkt eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

### Gerichtsverfahren

Die Zahl der Gerichtsverfahren hat sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die erstinstanzlichen Gerichtsverfahren stiegen von 56 auf 58. Die zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren fielen von 6 auf 4. Die überwiegende Zahl der Verfahren betraf die IV-Stelle.

Erstinstanzliches Gerichtsverfahren (Anzahl)	2022	2023
Alters- und Hinterlassenenversicherung	5	5
Ergänzungsleistungen	4	8
Erwerbsersatzordnung	1	1
Familienzulagen Landwirtschaft	0	0
Kantonale Familienzulagen	0	2
Individuelle Prämienverbilligung	0	1
Invalidenversicherung	45	39
Schadenersatz	1	2
<b>Total</b>	<b>56</b>	<b>58</b>

Erstinstanzlich werden die Beschwerden durch das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden geprüft und entschieden.

Zweitinstanzliches Gerichtsverfahren (Anzahl)	2022	2023
Schadenersatz	0	0
IPV	0	0
Alters- und Hinterlassenenversicherung	0	1
Ergänzungsleistungen	1	0
Invalidenversicherung	5	3
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>4</b>

Zweitinstanzlich beurteilt das Bundesgericht die Beschwerden.

### Ermittlung des Invalideneinkommens

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2023 beschlossen, Art. 26 bis Abs. 3 IVV per 1. Januar 2024 zu ändern. Ab 1. Januar 2024 wird bei der Ermittlung des Invalideneinkommens, soweit dieses anhand statistischer Löhne der Lohnstrukturhebung (LSE) berechnet wird, generell ein pauschaler Abzug vorgenommen. Der neue Pauschalabzug beträgt 10%. Für Personen, welche aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50% oder weniger tätig sein können, beträgt der Pauschalabzug 20%.



## Revisionsberichte

Als gewählte Revisionsstelle gemäss Art. 68 AHVG prüfen wir die Jahresrechnungen und die verschiedenen Geschäftsbereiche der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden. Unsere Prüfungen der Geschäftsführung und Buchhaltung erfolgen nach der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Im Verlaufe des Jahres 2023 wurden von uns folgende Berichte erstellt und an die eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden zugestellt:

- Bericht über die Hauptrevision 2023 der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Abschlussrevision 2022 der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2022 der IV-Stelle Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2022 der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2022 des FAK Ausgleichsfonds der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Revisionsbericht 2022 über die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung des Kantons Graubünden
- Revisionsbericht 2022 über die Schlussabrechnung der Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG für das Jahr 2021
- Revisionsbericht 2022 des Geschäftsbereiches Ergänzungsleistungen des Kantons Graubünden
- Revisionsformular 2022 über die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe

In unseren obigen Berichten haben wir eine sachkundige und vorschriftsgemässe Führung der Geschäfte sowie eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsanwendung und Buchführung festgestellt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir gemäss Weisungen des BSV bis 15. Mai 2024 die Buchführung und Jahresrechnung 2023 prüfen und dem BSV als Aufsichtsbehörde sowie der Verwaltungskommission und der Direktion der SVA Graubünden darüber detailliert Bericht erstatten werden.

Chur, 19. April 2024

**Capol & Partner AG**

**Beda Capol**  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Leitender Revisor

**Martin Bettinaglio**  
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Ottostrasse 29 · CH-7000 Chur · +41 (0)81 252 22 12 · [info@capol-partner.ch](mailto:info@capol-partner.ch) · [www.capol-partner.ch](http://www.capol-partner.ch)

Mitglied TREUHAND | SUISSE EXPERT Suisse zertifiziertes Unternehmen

## Allgemeine Informationen Jahresrechnungen

### **Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Familienausgleichskassen im Kanton Graubünden**

Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten zum Ausgleich der Lasten seit dem 1. Januar 2005 eine jährliche Abgabe in einen Ausgleichsfonds. In den Genuss von Ausgleichszahlungen kommen Familienausgleichskassen mit einer schlechten Ertrags-/Ausgabenstruktur in der Betriebsrechnung basierend auf der Zulagenhöhe und dem Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse.

Die kumulierte Ausgleichsabgabe sämtlicher Familienausgleichskassen belief sich im Berichtsjahr auf CHF 2,401 Mio. und das kumulierte Ausgleichsguthaben auf CHF 1,082 Mio. Der effektive Lastsatz betrug somit im Berichtsjahr 0,055 % (Vorjahr: 0,045 %) der AHV-pflichtigen Lohnsummen bzw. der beitragspflichtigen Einkommen. Der Fonds weist per 31. Dezember 2023 ein Vermögen von CHF 2,933 Mio. aus. Die Regierung des Kantons Graubünden bestimmt den massgebenden Abgabesatz zur Finanzierung des Lastenausgleichs. Dieser Abgabesatz

beträgt seit dem 1. Januar 2021 0,12 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des beitragspflichtigen Einkommens.

### **Genehmigung Jahresrechnungen der SVA**

Die Jahresrechnungen 2023 wurden am 17. April 2024 von der Verwaltungskommission der SVA genehmigt.

### **Rechnungs- und Bewertungsgrundsätze**

Massgebend für die Sozialversicherungsanstalt sind die Weisungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).

### **Entschädigungen der Verwaltungskommission**

Die ordentlichen Entschädigungen an die Verwaltungskommission betragen im Berichtsjahr total CHF 33 000.–. Der Präsident erhielt dabei CHF 10 000.–, der Vizepräsident CHF 5000.– und die übrigen 5 Kommissionsmitglieder je CHF 4000.–. Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 war in der Verwaltungskommission eine Vakanz zu verzeichnen.

## Allgemeine Informationen Revisionen

### **Revisionen bei der SVA**

Die Geschäftstätigkeit der SVA wird jährlich gemäss den massgebenden Vorschriften des Bundes sowie des Kantons Graubünden geprüft. Die Revisionsstelle der SVA, die Capol & Partner AG, Chur, erstattete dem Bundesamt für Sozialversicherung, der Verwaltungskommission der SVA sowie der Regierung des Kantons Graubünden die notwendigen ausführlichen Berichte. Diese gaben auch im Berichtsjahr zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und bestätigten, dass die Geschäftsführung und die Buchführung in Ordnung sind und die gesetzlichen Bestimmungen von der SVA eingehalten werden.

### **Audit der IV-Stelle**

Vom 3. bis 6. Oktober und vom 10. bis 13. Oktober wurde vom BSV in der IV-Stelle ein Vollaudit durchgeführt. Die

Ergebnisse des Audits waren wiederum sehr gut und die Risikoeinstufungen der geprüften Fachbereiche durchwegs tief bis mittel. Der Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Audit 2022 war gesamthaft ebenfalls gut.

### **Audit Information Security und ICT**

Die Ergebnisse des im Jahr 2023 durchgeführten IT-Audits der SVA Graubünden waren wiederum sehr gut. Geprüft wurden die Organisation und die Verantwortlichkeiten, die Datensicherheit, die Systeme, die Netzwerke, die Infrastruktur sowie die vorhandene K-Fall-Vorsorge. Ergänzend wurde wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahr das Security-Verhalten der Mitarbeitenden getestet. Es wurden dabei sowohl Phishing-Testangriffe als auch Social-Engineering-Tests durchgeführt.

## Abkürzungen

<b>ABzKFZG</b>	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen	<b>ÜL</b>	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft	<b>UVG</b>	Unfallversicherung
<b>AHV</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung	<b>VK</b>	Verwaltungskosten
<b>AHVG</b>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	<b>VR</b>	Verwaltungsrechnung
<b>AK</b>	Ausgleichskasse	<b>VSE</b>	Vaterschaftsentschädigung
<b>ALV</b>	Arbeitslosenversicherung	<b>WBG</b>	Weisungen für Buchführung und Geldverkehr
<b>AN</b>	Arbeitnehmer	<b>ZAS</b>	Zentrale Ausgleichsstelle
<b>ANobAG</b>	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende		
<b>BAFU</b>	Bundesamt für Umwelt		
<b>BGM</b>	Betriebliches Gesundheitsmanagement		
<b>BM</b>	Berufliche Massnahmen		
<b>BSV</b>	Bundesamt für Sozialversicherung		
<b>BUE</b>	Betreuungsentschädigung		
<b>CAS</b>	Certificate of Advanced Studies		
<b>CHF</b>	Schweizer Franken		
<b>DMC</b>	Dokumentenmanagementcenter		
<b>EAK</b>	Eidgenössische Ausgleichskasse		
<b>eba</b>	erstmalige berufliche Ausbildung		
<b>EFTA</b>	Europäische Freihandelsassoziation		
<b>EfZ</b>	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis		
<b>EL</b>	Ergänzungsleistungen		
<b>ELAR</b>	Elektronisches Verarbeitungs-, Ablage- und Prozessmanagement-System		
<b>EO</b>	Erwerbsersatzordnung		
<b>EU</b>	Europäische Union		
<b>FAK</b>	Familienausgleichskasse		
<b>FL</b>	Familienzulagen in der Landwirtschaft		
<b>FLG</b>	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft		
<b>ICT</b>	Informations- und Kommunikationstechnologie		
<b>IK</b>	Individuelles Konto		
<b>IKS</b>	Internes Kontrollsystem		
<b>IPV</b>	Individuelle Prämienverbilligungen		
<b>IT</b>	Informationstechnik		
<b>IV</b>	Invalidenversicherung		
<b>IVSK</b>	IV-Stellenkonferenz		
<b>KAK</b>	Kantonale Ausgleichskasse		
<b>K-Fall</b>	Katastrophenfall		
<b>KVG</b>	Krankenversicherungsgesetz		
<b>Mio.</b>	Millionen		
<b>MSE</b>	Mutterschaftsentschädigung		
<b>PDGR</b>	Psychiatrische Dienste Graubünden		
<b>PV</b>	Partnerverwaltung		
<b>PwC</b>	PricewaterhouseCoopers International		
<b>QRM</b>	Qualitäts- und Risikomanagementsystem		
<b>RSA</b>	Revisionsstelle der Ausgleichskassen		
<b>RK</b>	Rechnungskreis		
<b>SAK</b>	Schweizerische Ausgleichskasse		
<b>SAV</b>	Schweizerischer Anwaltsverband		
<b>SE</b>	Selbstständigerwerbende		
<b>Sedex</b>	Secure data exchange		
<b>Suva</b>	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt		
<b>SVA</b>	Sozialversicherungsanstalt		

sozial.fair.engagiert.

SVA Graubünden  
Ottostrasse 24 | Postfach | 7001 Chur  
Telefon 081 257 41 11  
Fax 081 257 42 22  
Mail [info@sva.gr.ch](mailto:info@sva.gr.ch)  
[www.sva.gr.ch](http://www.sva.gr.ch)

